

7338. Frauenstimmrecht. Einführung Suffrage féminin. Introduction

Siehe Seite 254 hiervor – Voir page 254 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1958
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 96 Stimmen
Dagegen 43 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7591. Milchprodukte. Befristete zusätzliche Finanzierung Placements de produits laitiers. Financement complémentaire

Siehe Seite 316 hiervor – Voir page 316 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1958
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 124 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1958 Séance du 17 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Bratschi

7593. Spielbanken Maisons de jeu

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. März 1958
(BBI I, 581)
Message et projet d'arrêté du 10 mars 1958 (FF I, 621)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

M. Berger-Neuchâtel, rapporteur: Avant tout autre exposé, il me paraît utile d'observer que le projet dont nous sommes saisis ne modifie en rien ni les principes, ni la structure de la réglementation actuelle.

Rappelons que cette réglementation interdit l'ouverture et l'exploitation de maisons de jeu,

donnant toutefois aux gouvernements cantonaux, sous certaines conditions bien déterminées et sous réserve de l'approbation du Conseil fédéral, la faculté d'autoriser des jeux d'agrément dans les kursaals.

La revision proposée tend simplement à augmenter le maximum de la mise actuelle de 2 francs pour le porter à la somme de 5 francs.

Cette modification appelle les observations suivantes: Il est incontestable que le tourisme représente pour notre pays une extrême importance. Dans les cantons pauvres en industries, dans les régions où l'agriculture et le commerce n'ont qu'un champ d'activité restreinte, il constitue souvent la ressource unique de nombreux de nos compatriotes. Ce sont sans doute en premier chef les beautés naturelles et les traditions de notre hôtellerie qui attirent chez nous les étrangers. Cette constatation ne doit toutefois pas nous faire perdre de vue que lorsqu'il est appelé à choisir l'endroit où il passera ses vacances, le touriste tiendra également compte des distractions qui lui sont offertes. C'est alors que le kursaal exercera un rôle non négligeable dans le choix du lieu de villégiature, apportant ainsi sa contribution nécessaire à l'encouragement et au développement de notre tourisme. Mettant à disposition de ce dernier des lieux de réunion et de distraction, organisant des concerts et d'autres manifestations, assurant l'aménagement de la station et subvenant dans une large mesure à la propagande, le kursaal est souvent l'âme de la vie touristique d'une localité. Les ressources nécessaires à l'accomplissement de ces multiples tâches proviennent essentiellement, mieux encore exclusivement, de l'exploitation des jeux. Or, si le produit de ces derniers a augmenté dans une certaine mesure au cours des années, il est incontestable que cette augmentation est loin de compenser la dépréciation de la monnaie qui s'est manifestée depuis 1928. Par ailleurs, les charges des kursaals se sont notamment accrues et ces derniers devront encore faire de gros efforts au cours des prochaines années pour améliorer leurs prestations et entreprendre des rénovations s'ils veulent pleinement remplir leur tâche au service des intérêts généraux du tourisme:

Si la mise est augmentée, le jeu exercera certainement un attrait plus grand sur le touriste et il s'en suivra une augmentation de recettes qui doit permettre à nos kursaals de faire utilement face à leurs nombreuses tâches.

Ce relèvement de la mise est-il de nature – c'est une objection qui se présente à l'esprit – à faire perdre aux jeux en usage dans nos kursaals leur caractère anodin?

Si nous tenons compte de la dépréciation de la monnaie intervenue depuis 1928 et du fait que le revenu net du peuple suisse a passé de 9,9 milliards en 1929 à 24,7 milliards en 1956, il faut objectivement reconnaître que le relèvement proposé constitue une simple adaptation aux conditions actuelles.

Il serait d'autant moins justifié de faire obstacle à cette adaptation alors que les grandes loteries, qui se sont considérablement développées, permettent d'acquiescer des billets en nombre illimité et que les enjeux du sport-toto ne sont pas restreints. La propagande, les possibilités de gains importants, la

vente régulière de billets et l'organisation hebdomadaire du sport-toto favorisent certainement dans une beaucoup plus large mesure la passion du jeu que la modeste boule de nos kursaals. De surcroît, les jeunes gens, les enfants même, peuvent participer aux loteries et au sport-toto.

Conformément à l'alinéa 5 de l'article 35 de la Constitution le quart des recettes brutes provenant des jeux est versé à la Confédération en faveur des victimes de dévastations naturelles ainsi qu'à d'autres œuvres d'utilité publique. Pour les années 1945 à 1955, cette contribution a représenté un montant global dépassant 7 millions de francs. Le relèvement des mises et, partant, l'amélioration des recettes brutes provenant des jeux permettraient ainsi une augmentation appréciable des prestations versées à la Confédération en faveur d'œuvres humanitaires.

Réunissant fraternellement tous les états d'âme allant de l'adhésion enthousiaste à l'acceptation résignée, votre commission a admis le bien-fondé d'une augmentation portant de 2 à 5 francs le montant maximum des jeux dans les kursaals.

Dans ces conditions, j'ai l'honneur de vous demander de bien vouloir voter l'entrée en matière.

Tuchschnid, Berichterstatter: Der Alkohol ist ein gefährliches Ding, und mancher kommt in Versuchung, ihn im Übermass zu geniessen; daraus ist schon viel Leid entstanden. Und dort, wo er in der schärfsten Form genossen wurde, damit grossen Schaden stiftete und so als eine Gefahr erkannt werden musste, da sahen wir uns veranlasst einzuschreiten und ein Absinthverbot festzulegen. Aber wir gönnen den durstigen Kehlen ein frisches Bier; wir wissen auch ein Gläschen guten Weines zu würdigen. Genau so ist es mit den Glücksspielen; im einfachen Boulespiel, wie es in unsern Kursälen zur Unterhaltung des Publikums gestattet ist, kann man wohl einige Franken opfern, aber ein Vermögen weder gewinnen noch verspielen. Ganz anders in den Spielbanken, in denen mit grossen Einsätzen, vielfach in leidenschaftlicher Spielsucht, über den Rahmen des zu Verantwortenden hinausgegangen und damit auch die Gefahr geschaffen wird, dass Existenzen ruiniert werden, dass auch der Spieler nach untragbaren Verlusten sich zu deliktischen Handlungen verleiten lässt. Aus diesem Grunde haben wir für unser Land das Verbot der Spielbanken erlassen.

Erstmals im Jahre 1874 ist dem Bund mit einem Verfassungsartikel das Recht erteilt worden, in das Glückspielwesen einzugreifen. Die Spielbanken wurden verboten; es blieb aber dem Bundesrat überlassen zu bestimmen, was im Sinne eines Unterhaltungsspieles toleriert werden könne. Er hat denn auch Einsätze von 2 bis 5 Franken als nicht gefährlich betrachtet. Es gibt aber Gegner jeglichen Glücksspiels, und diese sind vor allem in den kirchlichen Kreisen vertreten, die allen Spielen dieser Art den Kampf ansagten; sie starteten im Juli 1914 die Initiative für ein absolutes Verbot, der unser Volk zustimmte. Man wurde sich dann aber doch bald bewusst, dass man über das Ziel hinausgeschossen hatte. So ist dann im Dezember 1928 auf Grund einer neuen Initiative ein Verfassungsartikel beschlossen worden, wonach die Kursaalspiele mit

einem Einsatz von 2 Franken statthaft sind. Die Annahme erfolgte aber nur mit dem schwachen Mehr von 296 000 Ja zu 274 000 Nein. Die interessierten Kreise konnten sich mit dieser Lösung nicht befriedigt erklären. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass die Kursäle auf grössere Erträge angewiesen seien, vor allem aber auch auf die Tatsache, dass die Geldentwertung eine Korrektur notwendig mache. Es wurden Vorstösse der verschiedensten Art unternommen, Eingaben vom Verband der Kursaalgenossenschaften, Postulate von Parlamentariern und Regierungen; auch eine Expertenkommission, die die Lage der Hotellerie zu überprüfen hatte, stellte fest, dass die Forderung auf Anpassung des Spieleinsatzes berechtigt sei. Mit der Annahme der Motion Fauquex/Kämpfen hat der Ständerat im Oktober 1956, der Nationalrat im März 1957, dem Bundesrat den Auftrag erteilt, der Bundesversammlung Antrag zu stellen zur Anpassung des Höchsteinsatzes bei dem in den schweizerischen Kursälen üblichen Unterhaltungsspiel. In Erledigung dieses Auftrages unterbreitet uns der Bundesrat die heute zur Behandlung stehende Botschaft über die Abänderung von Artikel 35 der Bundesverfassung. Er hat sich dabei nicht begnügt mit dem einfachen Antrage auf Erhöhung des Einsatzes auf 5 Franken, sondern die ganze Frage einer gründlichen Prüfung unterzogen. Er stellte fest, dass in fast allen uns umgebenden Ländern die Spielbanken verboten sind, dass aber meistens unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Eine Umfrage unter den Kantonen ergab im allgemeinen die Zustimmung zu einer Revision unseres Verfassungsartikels, wobei interessanterweise ein Kanton ablehnte, nämlich der Kanton St. Gallen, der feststellte, dass der Spielsaal in Ragaz für den Kursaal eine Belastung bedeute, was seither allerdings bestritten worden ist.

Wie ist nun die heutige Situation? Die Kursaalspiele werden, wie auch der Bundesrat feststellt, ordnungsgemäss geführt, unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Spielbanken und der Verordnung für den Spielbetrieb. Wenn in Ausnahmefällen Unkorrektheiten unterlaufen sind, so wurde für rasche Abhilfe gesorgt. Die Bruttoeinnahmen sind in den letzten 10 Jahren fast stabil geblieben. Sie belaufen sich für alle Kursäle auf etwa 2,5 Millionen Franken pro Jahr. Nach Absatz 5 des Verfassungsartikels, und das soll nicht übersehen werden, ist ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuzuwenden hat. Dieser Anteil hat in den Jahren 1945-1955 immerhin den beachtlichen Betrag von 7 Millionen Franken ausgemacht. Die Bedeutung der Kursäle für den Fremdenverkehr darf nicht unterschätzt werden. Sicher kommen die Fremden nicht zu uns wegen der Kursaalspiele - dazu sind diese viel zu wenig attraktiv -; die Kursäle bilden aber für die Kurorte, die solche führen, das gesellschaftliche Zentrum; es wird den Gästen da zur Abwechslung gute Unterhaltung geboten, nebenbei auch das Boulespiel betrieben. Die Einnahmen der Kursäle aus ihren Wirtschaftsbetrieben genügen nicht, um deren Rechnung auszugleichen. Wenn sie ein gutes Niveau halten wollen, dann sind sie auf Zuschüsse

aus den Spielen angewiesen und, wie wir anlässlich der Kommissionsitzung in Interlaken erfahren konnten, auch auf solche der Gemeinde und des Kantons. Nur die früheren Erträge aus dem Spielbetrieb erlaubten es zum Beispiel damals dem Kursaal Interlaken, für die Sommersaison international berühmte Orchester, wie das Amsterdamer Konzert-Gebow-Orchester, zu engagieren. So könnten auf Grund besserer Erträge auch einheimische Künstler von Rang verpflichtet werden, sagen wir eine Eva-Maria Rogner und andere, statt immer nur die Solojodlerin, das „Vreneli ab em Guggisberg“, womit ja nichts gegen das Jodeln oder gar gegen die Solojodlerin gesagt sein soll.

Wenn schon vor dem Ersten Weltkrieg ein Einsatz im Boulespiel von 2 Franken und sogar 5 Franken in geschlossenen Sälen als normal und damals als harmlos betrachtet wurde, so ist sicher heute eine Erhöhung des Einsatzes auf 5 Franken mehr als gerechtfertigt. Man muss sich ja auch darüber klar sein, dass die Einnahmen trotz der vorgeschlagenen Erhöhung nicht auf das Zweieinhalbfache steigen; nach wie vor werden die vorsichtigeren Gäste mit ein und zwei Franken spielen. Und nun ist ja heute festzustellen, dass in unserem Schweizerlande nicht nur in Kursälen gespielt werden kann; viel weitere Kreise, von alt und jung, werden erfasst, vom Sport-Toto und von den verschiedenen Landeslotterien, wobei die letzteren mit ihren Losen zu 5 Franken ganz andere Gewinnmöglichkeiten bieten als das Boulespiel. Wie in unserer Kommission gesagt wurde, steckt die Spiel Freude nun einmal im Menschen drin, und wenn von den Kommissionsmitgliedern sich keines zeigte, das sich mit besonderem Interesse dem Boulespiel zuwendete, so waren die Jasser um so besser vertreten, und diese geben zu, dass es auch Glückssache ist, wenn man vier Bauern oder einen guten Weis erhält. Auch die gegnerischen Kreise, wie der Evangelische Kirchenbund, sind nach Verständigung mit den Kursaalgenossenschaften mit einer Erhöhung des Einsatzes auf 5 Franken einverstanden. Diese Kreise stellen aber die Bedingung, und das ist mir in einem Schreiben, das ich zu Beginn der Session erhalten habe, ausdrücklich bestätigt worden, dass die Höchstgrenze wieder in der Verfassung verankert wird. Ich zitiere aus diesem Schreiben: „Wenn 5 Franken als Höchstgrenze in der Verfassung verankert sind, werden wir von einer organisierten und offiziellen Ablehnung einer Revision von Artikel 35 absehen. Diese Erklärung stellt ein beträchtliches, aber auch äusserstes Entgegenkommen dar. Falls sie keine Berücksichtigung findet, sehen wir uns verpflichtet, die Revision von Artikel 35 zu bekämpfen.“

Der Bundesrat ist anderer Auffassung. Er möchte den Anlass dieser Revision benützen, um die Bundesverfassung von einer Polizeivorschrift zu entlasten, dies nicht etwa in der Meinung, freie Hand zu erhalten, um später die Einsätze beliebig erhöhen zu können.

Der Bundesrat erklärt deutlich, dass es bei der Erhöhung des Spieleinsatzes auf 5 Franken sein Bewenden haben muss.

Unsere Kommission hätte gerne dem Bundesrat Folge geleistet, ist schliesslich aber doch dazu gekommen, dem Antrag auf Festlegung des Einsatzes

im Verfassungsartikel zuzustimmen, diesen Schönheitsfehler in Kauf zu nehmen, um nicht riskieren zu müssen, eine unnötige Opposition zu provozieren. Wir stellen Ihnen aber den Antrag auf Änderung des Titels, um damit deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Revision nicht auf Spielbanken bezieht, die nach wie vor verboten bleiben, sondern nur auf die Kursaalspiele. Es soll und muss für die kommende Diskussion eindeutig der Trennungstrich zwischen Kursaalspielen und Spielbanken gezogen werden. Es ist ja kein Zufall, dass wir heute ausserhalb unserer Landesgrenze von einem Kranz von Spielbanken umgeben sind. Man erkennt deutlich die Absicht, den Schweizern, denen das Spielen in einer Spielbank im Lande verboten ist, das Geld aus der Tasche zu locken. Es mehrten sich in letzter Zeit auch, wie Sie aus der Presse erfahren konnten, die Fälle, in denen grosse Spielverluste zum Zusammenbruch von Existenzen und zu kriminellen Vergehen von Spielern führten. In welcher starkem Masse sich aber auch unsere Schweizer vom Irrlicht der Spielbanken angezogen fühlen, konnten wir im Thurgau seit der Eröffnung der Spielbank in Konstanz am ständigen Autoverkehr erkennen, der während Tag und Nacht von Zürich nach Konstanz führt. Es musste denn auch ein eigentlicher Kursbetrieb verboten werden.

Die allgemeine Beunruhigung gab Anlass zur Gründung eines ostschweizerischen Komitees gegen die Spielbanken, nachdem vorausgehend schon der evangelische Kirchenrat beim Politischen Departement vorstellig geworden war. Seitens des Departementschefs wurde zuerst erklärt, dass man jede Gelegenheit benützen werde, um der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber auf die unbeliebige Belastung hinzuweisen, welche die Spielbanken an unserer Landesgrenze für unsere nachbarlichen Beziehungen bilden. Als Präsident des ostschweizerischen Komitees hatte ich dann Gelegenheit, mit Herrn Bundesrat Feldmann und der Eidgenössischen Polizeiabteilung die Möglichkeiten einer Gegenaktion abzuklären. Es zeigte sich aber bald, dass es nicht unsere Sache sein kann und darf, uns in die inneren Verhältnisse eines Nachbarlandes einzumischen. In der Westdeutschen Bundesrepublik ist es Sache der Länder, über die Bewilligung von Spielbanken zu entscheiden. Es gibt Bundesländer, die am absoluten Verbot von Spielbanken festhalten, während andere, wohl nicht zuletzt unter Berücksichtigung der beträchtlichen Einnahmen, die daraus zu erzielen sind, neue Bewilligungen erteilen. So sind in Bayern erst vor kurzem neben Lindau noch viele weitere Spielbanken eröffnet worden. In Besprechungen mit der Spielbank Konstanz und dem mir anschliessend gewährten Einblick in den Spielbetrieb musste ich feststellen, dass dort auf eine korrekte Handhabung geachtet wird, angefangen von einer Eintrittskontrolle der Besucher bis zur Staatskontrolle, die bei einem Anteil von 80% des Ertrages und den grossen Summen, die umgesetzt werden, nötig ist. Mit der Spielbank Konstanz konnten wir in der Weise zu einer Verständigung kommen, dass Personen, die gefährdet sind, vom Spiel abgehalten werden können. Selbstverständlich liegt ein solches Vorgehen auch im eigenen Interesse der Spielbank, der ebenfalls daran gelegen ist, dass ihr Spielbetrieb ohne Störung ver-

läuft. Im übrigen ist es schon so, dass jeder Besucher einer Spielbank für sich selber verantwortlich ist, was er tun und lassen will. Wenn er über genügend Mittel verfügt, ist es seine Sache, wie er damit umgeht und welche Risiken er übernehmen kann.

In der Januarsession ist das Postulat von Herrn Nationalrat Siegrist behandelt worden, das sich mit der Reklame ausländischer Spielbanken in der Schweiz befasst. Herr Bundesrat Feldmann hat dieses Postulat entgegengenommen und uns auch anlässlich unserer Kommissionssitzung wieder erklärt, dass an eine Änderung des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom Oktober 1929 herangetreten werden soll, vor allem um eine bessere Handhabung gegen die ausländische Propaganda zu erhalten.

Die Aktion unseres ostschweizerischen Komitees hat in Deutschland einige Beachtung gefunden und eine weitverbreitete Zeitschrift veranlasst, einen scharfen Artikel gegen uns loszulassen. Es blieb aber einem schweizerischen Blatte vorbehalten, uns vorzuwerfen, es sei schlimmstes Pharisäertum, gegen ausländische Spielbanken vorzugehen, ohne gegen unsere eigenen Spielbetriebe anzukämpfen. Gerade solche Bemerkungen zeigen, wie nötig es ist, auf den Unterschied zwischen Kursaalspielen und Spielbanken hinzuweisen. Es muss das deutlich unterschieden werden. Wenn im Roulette der Spielbanken die Jetons in Beträgen von Hunderten von Mark gesetzt werden – der maximale Einsatz eines Spielers beträgt an einem Tisch 2400 Mark, an einem andern sogar 6000 Mark –, dann steigert sich begreiflicherweise die Nervosität, und auch der Nichtspieler spührt die spannungsgeladene Atmosphäre. Im Wechsel von Gewinn und Verlust liegt die Gefahr für Unbeherrschte, die sich nicht rechtzeitig loslösen können. Auch der kritische Gegner jeglichen Spiels wird zugeben müssen, dass eine Parallele mit dem Boulespiel unserer Kursäle nicht gezogen werden darf. Dies ist das Spiel des Knaben mit den Bleisoldaten im Vergleich zum blutigen Ernst einer kriegerischen Auseinandersetzung. Geben wir uns daher in aller Sachlichkeit Rechenschaft über die tatsächlichen Verhältnisse. Die Forderung auf Erhöhung des Einsatzes von 2 auf 5 Franken in unserem Kursaalspiel ist berechtigt und zu verantworten. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen, bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Tschumi: Bei der Abänderung von Artikel 35 der Bundesverfassung geht es nach meiner Ansicht um zwei Punkte, einmal um den rechtlichen und zweitens um den wirtschaftlichen Aspekt. In rechtlicher Hinsicht wird gegenüber früher textlich nichts wesentliches geändert, mit Ausnahme der Einsatzhöhe, die beim Boulespiel bis jetzt zwei Franken betragen hat und nun in Zukunft auf fünf Franken begrenzt werden soll. Der Spielbetrieb wird nach wie vor bewilligungspflichtig sein. Der höchste Einsatz wird wiederum begrenzt. Diese Begrenzung soll nach Auffassung der Mehrheit der Kommission in der Verfassung festgelegt werden, und ein Viertel der Roheinnahmen soll nach wie vor die Staatskasse erhalten, um ihn zur Deckung von Elementarschäden zu verwenden. Um diesen Willen kundzutun,

wird aber der ganze Artikel 35, nicht nur wie ursprünglich vorgeschlagen der Absatz 3, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt.

Die Vertreter der juristischen Fakultät in unserem Rate mögen recht haben, wenn sie mit dem Bundesrat erklären, dass die Einsetzung der Zahl fünf in den Verfassungstext selbst ein Schönheitsfehler sei. Aber ich glaube, es gehe bei dieser Änderung nicht in erster Linie um die Schönheit unserer Bundesverfassung, sondern um den Zweck, den wir mit der Abänderung des Artikels erreichen wollen. Wenn wir aber die Festlegung des maximalen Einsatzes bei unseren Kursaalspielen einer Verordnung des Bundesrates überlassen oder einem referendumspflichtigen Bundesbeschluss unterstellen wollen, so löst das bei der Volksabstimmung bei verschiedenen Stimmbürgern, wenn vielleicht auch unberechtigt, ein Misstrauen aus. Aus diesem Grunde wollen wir ganz offen schon im Verfassungsartikel sagen, wie viel der Einsatz künftig im Maximum betragen soll. Wir dürfen dies ja auch mit gutem Gewissen tun, denn das Boulespiel unserer Kursäle ist ein harmloses Spiel, wie dies ja der Vorredner, der Referent der Kommission, schon gesagt hat. Es ist moralisch unbedingt eine harmlose Unterhaltung unserer Gäste. Wenn wir an den Bouletischen unsere Gäste beobachten, so können wir sehen, dass mindestens 90% der Spielenden fremde Leute sind. Sobald einmal ein Einheimischer sich allzu häufig am Spieltisch betätigt, wird er ohne weiteres von der Kursaalleitung von demselben verwiesen. Der harmlose Charakter der Boulespiele wird erhalten, so wie dies übrigens schon im Jahre 1952 bei der Behandlung des Postulates Wey durch den Sprecher des Bundesrates festgestellt wurde.

In zweiter Linie geht es bei der Revision dieses Verfassungsartikels darum, die Einkommensverhältnisse unserer schweizerischen Kursäle etwas besser zu gestalten. Über die wirtschaftliche Lage unserer Kursäle wurden Sie durch die Botschaft genauestens orientiert, und die wirtschaftliche Bedeutung ist jedem bekannt, der sich mit der Fremdenverkehrsfrage in unserem Lande abgibt.

Gestatten Sie mir aber nur ganz kurz anhand eines Beispiels, unseres Kursaals in Interlaken, Ihnen etwas über die Bedeutung dieses Etablissements für das oberländische Fremdenverkehrsgebiet zu sagen. Der Kursaal in Interlaken ist praktisch das Zentrum, der Mittelpunkt für das oberländische Fremdenverkehrsgebiet. Er ist der Träger der Unterhaltung für das ganze Gebiet. Er tut dies auf verschiedene Weise, sei es durch leichte Unterhaltung wie Tanz oder Variété, sei es aber auch durch ernste Unterhaltung. Diese ernste Unterhaltung steht bei uns im Vordergrund, namentlich durch Vorführung von Balletten oder klassischen Konzerten. Aber gerade diese ernste Unterhaltung kostet sehr viel Geld, sie kostet so viel Geld, dass der Kursaal Interlaken für die Zukunft in vielen Teilen davon absehen muss. Konzerte, durchgeführt durch grosse Orchester wie das Concert-Gebow-Orchester von Amsterdam oder die Wiener Symphoniker, schlossen mit enormen Defiziten ab, so dass man in Zukunft davon absehen muss, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kursaals nicht ändern sollte. Trotzdem dürfen wir nicht davon absehen, unseren Gästen ernstere Unterhaltung zu bieten. Diese Unterhaltung kommt nicht

nur in Frage für die Einwohner und für die Gäste des Ortes Interlaken selbst, sondern vor allem für das gesamte Fremdenverkehrsgebiet, das engere Oberland. Beim heutigen Zug der Gäste nach dem Süden oder ans Meer, oder in den bekannten niederschlagsreichen Sommern der letzten Jahre, laufen uns die Gäste aus den Berggebieten einfach davon, wenn wir ihnen neben dem steten Regenwetter nicht noch etwas Besseres bieten können. Dies gilt nicht nur für den Kursaal Interlaken, dies gilt ebenso sehr für die Kursäle Thun und Montreux wie für alle Kursäle, die sich im Fremdenverkehrsgebiet unseres Schweizerlandes befinden, und es sind deren sehr viele.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Damit ich das Wort in der Einzelberatung nicht mehr ergreifen muss, möchte ich Sie auch dringend bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Furgler: Nachdem die Vorredner bereits in der Eintretensdebatte die Frage der Art und Weise, wie die Erhöhung des Einsatzes geregelt werden soll, aufgegriffen haben, gestatten Sie mir, dass ich hier ebenfalls in der Eintretensdebatte meine persönliche Ansicht wie auch den Antrag der Kommissionsminderheit zur Sprache bringe.

Über die Erhöhung sind wir in der Kommission einer Meinung geworden. Man fand, zwar nicht aus den Überlegungen, die Sie soeben hörten (Unterschied in der Häufigkeit des Kursaalbesuches zwischen Ausländern und Inländern), dass es tragbar sei, von zwei Franken auf fünf Franken zu gehen. Hernach diskutierten wir sehr einlässlich, wie denn diese Erhöhung in der Rechtsordnung verankert werden könne. Da glaube ich, dass man nicht einfach die Meinung vertreten kann, ein Schönheitsfehler mehr oder weniger in der Verfassung spiele keine so grosse Rolle, oder aber, aus referendumpolitischen Überlegungen dürften wir, wie bisher, die bestimmte Grenze von zwei Franken, bzw. neu fünf Franken, in der Verfassung tolerieren. Ich glaube, dass es hier um ein Verfassungsproblem an und für sich geht, und ich stütze mich auf das, was im „Schweizerischen Bundesstaatsrecht“ Fleiner/Giacometti bei Behandlung des Abschnitts „Aufbau und Form der Bundesverfassung“ (Seite 27) ausführten: „Auch die verschiedenen, im ersten Abschnitt der Bundesverfassung enthaltenen Polizeiverbote, wie das Schächtverbot oder das Spielbankverbot, deren Aufnahme in die Bundesverfassung *prima facie* unverständlich erscheinen mag, sind materielles Verfassungsrecht, indem die betreffenden Verfassungsartikel eben neue Bundeskompetenzen begründen.“ Nun aber: „Die Besonderheit besteht darin, dass diese Bundeskompetenzen ihre Positivierung bereits in der Bundesverfassung erfahren haben, so dass sie im Gegensatz zu den meisten andern bundeskompetenzbegründenden Verfassungsbestimmungen unmittelbar anwendbares Recht bilden. Allerdings“ – und hier kommt die Erklärung, die doch auch uns leiten mag – „sind solche Verfassungsartikel mit bereits positivierten Bundeskompetenzen in der Hauptsache aus politischen Zufälligkeiten, das heisst aus dem Umstände zu erklären,

dass sie auf Volksinitiativen zurückgehen. Die formulierte Volksinitiative auf Verfassungsrevision ermöglicht es überhaupt angesichts des Fehlens der Gesetzesinitiative des Volkes, dass Materien in die Bundesverfassung aufgenommen werden, die nicht dorthin gehören, so dass der Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz verwischt und damit das juristische Ebenmass der Bundesverfassung gefährdet wird.“

Ich glaube, dass es nicht nur der Wunsch des Juristen ist, auch eine ästhetisch befriedigende Verfassung zu haben, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass zwischen Verfassung und Gesetz unterschieden werden muss, die uns jetzt bewegt, Sie zu ersuchen, diesem Ebenmass der Verfassung Rechnung zu tragen. Der revidierte Absatz 3 von Artikel 35 der Bundesverfassung soll nur die Kompetenzbegründung, nicht aber die Polizeivorschrift betreffend die Höchstleistung enthalten. Der Weg, den der Bundesrat uns vorschlägt, ist gangbar. Man will ja nichts anderes als den Kreisen entsprechen, die heute ohne Zweifel von Herrn Kollega Sauser vertreten werden, indem in der Botschaft und auch hier vor dem Parlament erklärt wird: „Eine Überschreitung der Grenze von fünf Franken kommt nicht in Frage. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Verordnung, nicht die Verfassung. Wenn Sie die zur Diskussion stehenden Texte einander gegenüberstellen: „Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen erlässt der Bundesrat eine Verordnung, worin er insbesondere den Höchsteinsatz festsetzt“, oder aber, wie es nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit formuliert wurde: „Der Einsatz darf fünf Franken nicht übersteigen,“ dann kommen Sie bestimmt mit mir zum Schluss, dass es sich lohnt, heute die sauberere, verfassungs- und staatsrechtlich allein tragbare Lösung zu wählen. Wir haben uns auch überlegt – und Sie finden ähnliche Gedanken auf Seite 15 der Botschaft – ob nicht Zwischenlösungen gefunden werden könnten. Man sprach von einem Bundesbeschluss, der dem Referendum zu unterstellen wäre, musste aber ehrlichkeitshalber sagen, es sei nicht sinnvoll, der Bundesversammlung neue Polizeikompetenzen zuzuschanken. Der rechtlich einzig und allein saubere Weg ist der soeben skizzierte, nämlich Regelung der Frage des Höchsteinsatzes in der Verordnung und nicht in der Verfassung.

Aus diesen Überlegungen ersuche ich Sie höflich, auf die Vorlage einzutreten, dann aber dem Antrag der Minderheit zu entsprechen.

Sauser: Nachdem ich vor einem Jahr bei der Behandlung der Motion Kämpfen den Ablehnungsantrag gestellt habe, werden Sie vielleicht heute von mir den Antrag auf Nichteintreten erwarten. Ich möchte Ihnen erklären, warum ich dem Eintreten auf die Vorlage keine Opposition mache. Ich bekenne mich zwar nach wie vor zu den grundsätzlichen Gegnern nicht nur der eigentlichen Spielbanken, sondern auch der sogenannten Unterhaltungsspiele in den Kursälen. Es scheint mir aus ethischen Gründen nicht richtig, ohne jede Gegenleistung Geld gewinnen zu wollen. Ich stehe mit dieser grundsätzlichen Gegnerschaft kaum allein. Ohne Zweifel wäre der heutige Artikel 35 der Bundesverfassung im Jahre 1928 nicht bloss mit einem knappen Mehr von 296 000

zu 274 000 Stimmen angenommen worden es ist wohl offensichtlich, dass die Vorlage damals überhaupt nicht angenommen worden wäre, wenn sie nicht eine Begrenzung der Spieleinsätze auf Fr. 2.— enthalten hätte. Damit war die relative Harmlosigkeit der Kursaalspiele gesichert, und es liess sich deshalb eine Volksmehrheit dafür finden.

Der Bundesrat und mit ihm die Kommissionsmehrheit beantragen bei der heutigen Vorlage, die Begrenzung der Spieleinsätze aus der Verfassung zu eliminieren. Der Höchsteinsatz soll durch eine bundesrätliche Verordnung festgesetzt werden, wobei allerdings in der Botschaft der Wille zum Ausdruck kommt, es bis auf weiteres bei Fr. 5.— bewenden zu lassen. Mit dem gestiegenen Lebenskostenindex kann auch der Bundesrat die Erhöhung von Fr. 2.— auf Fr. 5.— nicht begründen. Von 1925, wo der jetzige Artikel 35 der Bundesverfassung entworfen wurde, bis 1956 ist nämlich der Lebenskostenindex nur um 45% gestiegen, weil ja die Deflationsperiode der dreissiger Jahre dazwischen liegt. Das würde also nur eine Erhöhung des Maximaleinsatzes auf Fr. 2.90 rechtfertigen. Auf Seite 13 der Botschaft wird aber auch noch auf das gestiegene Volkseinkommen hingewiesen. Das wurde auch von den beiden Herren Kommissionsreferenten getan. Das ist tatsächlich ein Argument, das gehört werden muss, gibt doch der durchschnittliche Schweizer heute den Fünfliber etwa so gerne oder so ungerne aus, wie den Zweifränker in den dreissiger Jahren. Ich vermag nicht zu glauben, dass die vorgesehene Erhöhung der Spieleinsätze für unseren Fremdenverkehr eine Lebensnotwendigkeit darstellen soll. Es wäre auch irrig, anzunehmen, die passionierten Spieler innerhalb und ausserhalb unserer Grenzen würden ihr Geld nicht mehr in Konstanz, Campione oder Monte Carlo verbubeln, wenn sie in Zukunft in der Schweiz Fr. 5.— riskieren könnten. Auch würden die Einnahmen der Kursäle nicht etwa im Verhältnis 5:2 steigen. Auch das ist von den Herren Kommissionsreferenten betont worden, nachdem unsere Kommission in Interlaken feststellen musste, dass rund 80% der Spieler nicht einmal die heutige Höchstgrenzen von Fr. 2.— ausnützen, sondern sich mit einem Franken pro Spielgang begnügen.

Alle diese Überlegungen würden eigentlich dafür sprechen, die heutige Vorlage abzulehnen. Ich bin mir aber darüber klar, dass es in einer Demokratie nicht ohne Kompromiss abgeht und dass man nicht immer alles erreichen kann, was man eigentlich als richtig ansehen würde.

Nachdem sich Freunde und Gegner der Kursaalspiele ausserhalb des Parlamentes, wie das von den Herren Kommissionsreferenten erwähnt wurde, darauf geeinigt haben, einer Erhöhung des Maximaleinsatzes auf Fr. 5.— zuzustimmen, wobei aber diese Begrenzung wieder in der Verfassung zu verankern wäre, möchte ich mich dieser Verständigungslösung, der auch die Mehrheit der vorberatenden Kommission zugestimmt hat, anschliessen. Wenn auch das Parlament diesem Kompromiss zustimmt, so kann damit gerechnet werden, dass die den evangelischen Kirchen nahestehenden Gegner der Glücksspiele auf eine organisierte Bekämpfung der Revisionsvorlage verzichten werden. Natürlich kann niemand von uns eine Garantie dafür übernehmen, dass ausser den 50 000–100 000 Mitbürgern, die

bei jeder Vorlage aus Bern nein stimmen, nicht auch andere grundsätzliche Gegner der Kursaalspiele dem Kompromiss zwischen Kursaalverband und den evangelisch-kirchlichen Kreisen ihre Gefolgschaft an der Urne versagen werden. Immerhin besteht für den Kursaalverband, falls die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Fassung angenommen wird, doch eine gute Chance, die Vorlage in der Volksabstimmung unter Dach zu bringen.

Ich habe volles Verständnis dafür, dass der Bundesrat und mit ihm die durch Herrn Kollegen Furgler vertretene Kommissionsminderheit die Verfassung gerne von allen der Geldentwertung unterworfenen Zahlenangaben und Polizeivorschriften reinigen möchten. Das gelingt aber sozusagen nie, weil der Stimmbürger, dem alle Verfassungsänderungen obligatorisch vorzulegen sind, einfach wissen will, woran er ist. Das haben wir bei der Finanzvorlage erlebt; alle dort genannten Zahlen sind allerdings grösstenteils auf eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren beschränkt. Wir erleben es aber auch wieder bei der Vorlage, die am 6. Juli zur Abstimmung kommt, über die Verbesserung des Strassennetzes. Es ist auch dort nicht ganz gelungen, die Verfassung von Zahlenangaben freizuhalten, die ebenso der Geldentwertung unterworfen sind wie diese fünf Franken, die wir nun festlegen würden.

Schlussendlich ist wohl allen Beteiligten besser mit einem Verfassungstext gedient, der in der Volksabstimmung durchkommt, als mit einem schöneren Text, der aber im Papierkorb ein unrühmliches Ende findet. In der Fassung der Kommissionsmehrheit, die auch von der demokratischen und evangelischen Fraktion unterstützt wird, bietet die Vorlage den Kursaalinteressenten das, was sie selber verlangt haben und den Gegnern der Glücksspiele die notwendige Sicherung gegen allfällige weitere Erhöhungen der Spieleinsätze.

In der Annahme, dass auch das Plenum des Rates diesem Kompromiss zustimmen werde, verzichte ich, nicht ganz leichten Herzens, auf einen Nichteintretensantrag. Sollte aber, darüber kann ich Sie freilich nicht im Zweifel lassen, die Fixierung des Höchsteinsatzes im Laufe der parlamentarischen Beratung wieder eliminiert werden, so müsste die Abänderung des Artikels 35 der Bundesverfassung in der Volksabstimmung von den grundsätzlichen Gegnern der Glücksspiele mit aller Schärfe bekämpft werden.

Bachmann: Im Gegensatz zu meinem Vorredner trete ich mit gutem Gewissen für eine Erhöhung der Einsätze von zwei auf fünf Franken ein, freue mich aber auf der andern Seite, dass die Kommission den Mut gefunden hat, ausnahmsweise den Vorschlag des Bundestates abzulehnen und die Spieleinsätze nach wie vor in der Verfassung zu fixieren, wie das schon seit dem Jahre 1928 der Fall war. Gewiss, als Jurist muss ich meinem lieben Kollegen Furgler von St. Othmar-St. Gallen rechtgeben. An und für sich gehört der Höchsteinsatz als eine Polizeivorschrift im Sinne des berühmten Gutachtens Blumenstein nicht in die Verfassung. Abgesehen davon aber, dass der Souverän nicht gerne Ermächtigungskompetenzen zustimmt, und das gilt im Bund genau so wie in den Kantonen, glaube ich, dass gerade hier in den Fragen der Lotteriespiele ganz allgemein

nicht nur verfassungs- und staatsrechtliche Bedenken ausschlaggebend sind, sondern auch andere Überlegungen. Ich halte dafür, dass gerade diese Frage der Glücksspiele ganz allgemein in diesen grossen Fragenkomplex der Lotterieveranstaltungen hineingestellt werden muss, und das hat der Bundesrat nach meiner Auffassung in seiner Botschaft zu wenig gewürdigt.

Nachdem ich von Amtes wegen und als Präsident der Landeslotterie in dieser Frage in den letzten Jahren gewisse Erfahrungen sammeln konnte, gestatten Sie mir nur drei Feststellungen.

1. Wenn wir die Geschichte der Lotterieveranstaltungen überblicken, stellen wir fest, dass zu allen Zeiten und bei allen Völkern bis zum heutigen Tage ein Spieltrieb vorhanden war, der mit keiner Polizeivorschrift erstickt werden kann. Auf der andern Seite haben sich schon sehr früh sittlich-religiöse Kräfte geregt, die nach staatlicher Intervention und nach staatlichen Verboten riefen. Diese Kräfte erhielten insbesondere ihren Auftrieb durch den Umstand, dass viele Staaten diese Lotterieveranstaltungen in hemmungsloser und eigennütziger Weise als Finanzquelle heranziehen wollten. Italien hat im letzten Jahrhundert den Anfang gemacht. Auch verschiedene Schweizer Kantone sind diesen unrühmlichen Weg gegangen und haben versucht, ihre leeren Staatskassen mit Lotteriespielen zu sanieren. Es gab sogar verschiedene Skandale, auch in Schweizer Kantonen, und so ist es verständlich, dass es anlässlich der Beratungen des Lotteriegesetzes von 1923 und anlässlich der verschiedenen Initiativen und Gegenentwürfen bei Glücksspielen zu grossen und leidenschaftlichen Auseinandersetzungen gekommen ist.

2. Feststellung: Heute dürfen wir sagen, dass auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen von 1923 und 1928 die Entwicklung der Lotterieveranstaltungen und der Glücksspiele in der Schweiz eine gute war, eine Entwicklung, die mit dem öffentlichen Wohl durchaus vereinbar ist und die insbesondere auch wesentlich zur Sanierung der Lotteriespiele beigetragen hat. Wenn wir uns heute vergegenwärtigen, in welche Bahnen der Spieltrieb des Volkes gelenkt wurde, und wenn wir uns Rechenschaft geben über die Art und Weise, wie diese Gelder verwendet werden, dann erkennen wir kurz folgendes: Bei den Kursaalspielen blieben die 16 Gesellschaften. Sie haben zur Erneuerung der Kursäle wesentliche Mittel beigetragen. Sie haben insbesondere auch dem Bund, wie das gesagt wurde, in den Jahren 1945-1955 über 7 Millionen Franken zur Speisung der Elementarschädenfonds und der Fürsorgeeinrichtungen gebracht. Die Gründung der Sporttoto-gesellschaft entsprach einem offensichtlichen und eindeutigen Bedürfnis, denn wenn diese Spielmöglichkeit nicht gegründet worden wäre, dann müssten wir heute noch zuschauen, wie Millionen und aber Millionen ins Ausland fliessen, ohne dass unser Land davon etwas profitieren würde. Herr Kollege Grendelmeier schüttelt den Kopf. Aber ich möchte ihm sagen: Wenn er Einblick in die Art und Weise hätte, wie diese Sporttoto-beiträge verwendet werden, welchen Stand die eidgenössischen Turn- und Sportverbände haben, in welcher Art und Weise in unserem Lande die Sportplätze auch in den kleinsten Gemeinden mit Sporttoto-geldern reno-

viert wurden, dann müsste auch er erkennen, dass der Sporttoto etwas Nützliches und Zweckmässiges im Interesse der körperlichen Ertüchtigung unserer Jugend geleistet hat.

Das gleiche ist zu sagen von unseren drei Landeslotterien, von der Landeslotterie der deutschschweizerischen Kantone und dem Tessin, von der Seva und der Loterie romande, die gegründet wurden einerseits, um in ihrem Gebiet das Lotteriewesen einzudämmen, andererseits aber, um für gemeinnützige, kulturelle und soziale Zwecke die Mittel zu verwenden.

Wenn wir das überdenken, komme ich zur dritten Feststellung, nämlich zur Tatsache, dass sich auf Grund dieser Entwicklung heute weite Kreise, auch kirchliche, mit dieser Entwicklung abgefunden haben, und zwar insbesondere deshalb, weil die verschiedenen Lotteriegesellschaften in den letzten Jahren sich bemüht haben, auf die Bedenken dieser sittlich-religiösen Kreise Rücksicht zu nehmen. Ich denke da nicht nur an eine gewisse Eindämmung der Propagandamassnahmen, ich denke insbesondere auch an die Tatsache, dass seit der Gründung der Lotterien beispielsweise die Einsätze gleich geblieben sind und dass die Plansumme der Lotterien nicht erweitert wurde. Beim Sporttoto ist allerdings eine Erhöhung eingetreten, bei den Lotterien nicht; im Gegenteil, die Landeslotterie hat ihrerseits die Plansumme von ursprünglich 13 und 15 Millionen auf 11 bis 11½ Millionen gesenkt. Die Seva ist mit ungefähr 6 Millionen gleich geblieben; die Loterie romande hat ihre Plansumme im Laufe der Jahre von 9 auf 8 Millionen Franken gesenkt.

Schliesslich wäre noch zu bemerken, dass gerade die Lotterieunternehmungen in den letzten Wochen beschlossen haben, gegenüber dem schädigenden Einfluss des deutschen Zahlenlottos keine Erweiterung im Sinne eines eigenen Lottos vorzunehmen, sondern diesen Einfluss des deutschen Zahlenlottos mit andern Mitteln zu bekämpfen. Ich sage das darum, weil ich es bedauern würde, wenn heute ausgerechnet bei der Revision der Glücksspiele diese grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Freunden und Gegnern der Lotterieveranstaltungen neu heraufbeschworen würden. In Anbetracht dieser Entwicklung haben wir keinen Grund dazu. Deshalb bin ich der Meinung, dass auch in diesem Falle den Bedenken dieser Kreise Rechnung getragen werden muss. Ich bin daher der Auffassung, dass den Anträgen der Kommissionsmehrheit zugestimmt werden sollte, dass aber die Anträge des Bundesrates abgelehnt werden müssen.

Heinzer: Wir wissen, dass in den Jahren 1956 und 1957 in den eidgenössischen Räten eine Motion eingebracht wurde, in der der Bundesrat eingeladen wurde, der Bundesversammlung Bericht und Antrag betreffend Anpassung der 1928 festgesetzten Höchsteinsätze bei den in schweizerischen Kursälen üblichen Unterhaltungsspielen zu unterbreiten. Man hat in den interessierten Kreisen die zweifellos begründete Auffassung, dass der seit Jahrzehnten übliche Höchsteinsatz den heutigen Verhältnissen angepasst werden sollte. Der Bundesrat hat nun ziemlich speditiv gearbeitet und bereits am vergangenen 10. März der eingereichten Motion Nachachtung verschafft, indem er eine Botschaft

an die Bundesversammlung über die Änderung der Bundesverfassung von Artikel 35, Absatz 3, veröffentlichte. Es handelt sich nur um die Änderung des Absatzes 3 dieses Artikels 35, der bisher den Höchsteinsatz fixierte. Der neue Entwurf scheint moderner und anpassungsfähiger zu sein. Die Botschaft dazu ist ausserordentlich interessant und aufschlussreich. Im übrigen wird der Bundesbeschluss der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Der Bundesrat bemerkt in seiner Botschaft, dass die Frage der Spielbanken Volk und Behörden seit vielen Jahrzehnten immer wieder beschäftigt habe. Es fanden auch mehrmals Abstimmungen statt. Interessanterweise zeigten die Abstimmungsergebnisse, dass Freunde und Gegner der Spielbanken ziemlich gleich stark waren, weshalb sich die Ja und Nein jeweils sehr annäherten. Grundsätzlich ist ja die Errichtung und der Betrieb der Spielbanken in der Schweiz verboten. Die Kantonsregierungen sind jedoch ermächtigt, unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung und unter bestimmten Voraussetzungen Spielbetriebe, die wirklich der Erhaltung und Förderung des Fremdenverkehrs dienen und einer Kursalunternehmung unterstellt sind, zu bewilligen. 16 Kursaalbetriebe haben seinerzeit die Spielbankbewilligung erhalten. Unter diesen befand sich auch der Kursaal Brunnen. Brunnen ist ein bemerkenswerter Fremdenkurort, und wir Schwyzer haben ein wesentliches Interesse daran, dass der Fremdenkurort Brunnen blüht und gedeiht. Dass der Kursaal und seine Unterhaltungsspiele ebenfalls dazu beitragen, ist offensichtlich. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass das alte Land Schwyz, im Gegensatz zu den Bezirken March und Höfen ziemlich industriearm und auf den Fremdenverkehr stark angewiesen ist. Brunnen bestrahlt auch die Fremdenkurorte Gersau, Morschach, Stoos, die Rigi und Küsnacht am Rigi. Der Fremdenverkehr ist also für das innere Land Schwyz ein sehr lebenswichtiger Faktor. Im übrigen wissen wir, dass diesen Kursaalspielen in sämtlichen schweizerischen Kursälen doch eine erhebliche Bedeutung zukommt. Es wäre unverständlich, wenn wir das verkennen wollten. Einmal dienen diese Spiele einer willkommenen Unterhaltung, und speziell in unseren Fremdenverkehrszentren, besonders bei schlechtem Wetter, verzögert sie die Abreise der Fremden. Man kann das immer und immer wieder an den Kursaalplätzen feststellen. Überdies ist nicht zu vergessen, dass ein Viertel der Roheinnahmen aus den Spielbetrieben dem Bunde abzuliefern ist, der diesen Anteil ohne Anrechnung an seinen eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuzuwenden hat. Die Bruttoeinnahmen aus den Spielbetrieben beliefen sich in den Jahren 1945–1955 auf 28 Millionen Franken. Von diesen 28 Millionen Franken mussten 25%, das heisst 7 Millionen Franken dem Bunde für die genannten Elementarschäden und Fürsorgeeinrichtungen abgeliefert werden. Also haben diese Kursaalspiele doch eine wesentliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie dienen sogar in dreifacher Hinsicht der Volkswirtschaft: Einmal dienen sie der Förderung des Fremdenverkehrs, der für unser Land lebenswichtig ist, dann leisten die Spielbanken eine wesentliche Unterstützung an die Opfer der Elementarschäden und sie dienen auch den Fürsorgeeinrichtungen; zum Dritten bleiben die 28 Millionen Franken in unserem Lande und sie fliessen nicht nach Campione oder nach Konstanz. Die drei Landeslotterien, die seit ihrem Bestand dem Lande und seinen Institutionen schon viele Millionen Franken zugeführt haben, bilden ein beachtenswertes Schulbeispiel. In früheren Jahren gingen Jahr für Jahr Millionen von Franken an ausländische Lotterien. Heute dienen diese Millionen unserem Lande. Das ist ein Mitgrund, dass ich dem Bundesbeschluss zustimmen und für Eintreten votieren kann.

Duttweiler: Ich glaube, dass kaum jemand an der Erhöhung des Einsatzes der Spielbanken Freude hat. Es sind eigentlich ausschliesslich wirtschaftliche Gründe für die Erhöhung angeführt worden. Der ganze Trend der Politik geht eben dahin, dass das Wirtschaftliche über das andere überwiegt. So kommen wir auch hier dazu, die Stimmen, die einer anderen Meinung Ausdruck geben wollen, zu unterdrücken und zur Zahlenrechnung überzugehen. Selbstverständlich bedeuten diese Spielbanken ein gutes Geschäft. Aber glaubt, jemand, es sei das Richtige, wenn man das Hasardspiel, das doch viel Unglück stiftet, zu Wohltätigkeitszwecken verwendet? Das ist so eine Mischung zum Beispiel von Hering und „gschwungner Nidle“ oder etwas Ähnliches. Es ist das Reinlichkeitsgefühl, das einem abhält, trübe Quellen zu Wohltätigkeitszwecken zu verwenden. Ich hoffe, dass das Volk dieses Gefühl noch in vermehrtem Masse hat. Aber ich glaube, es ist nicht richtig, wenn wir unsere bewährten Grundsätze nur wegen der Konkurrenz ausländischer Spielbanken verlassen. Das Raisonnement, dass 2 Franken von damals 5 Franken von heute bedeuten, ist nur eine schöne Ausschmückung.

Ich glaube, wir können dem Fremdenverkehr auf ganz andere Art als durch diese Spielbankengeschichte wirklich helfen. Das können wir zum Beispiel tun durch einen rekordniedrigen Benzinspreis. Das ist ein viel stärkerer Magnet für die Schweiz als es die Erhöhung der Spielsätze sein könnte. Aber auch die allgemein gute Qualität der schweizerischen Hotels, wie wir sie heute haben, und die relativ – ich meine relativ in bezug auf das Ausland – nicht überhöhten Preise, das ist die Basis unserer Fremdenindustrie. Und soviel ich weiss, können wir uns in keiner Weise beklagen, dass wir nicht unseren guten Anteil am Fremdenverkehr hätten. Das Begehren auf Erhöhung der Spielsätze wäre sehr verständlich, wenn wirklich eine Notlage vorliegen würde. Man sollte aber die Spielsätze nicht nur deswegen erhöhen, damit man noch mehr von der Konjunktur profitieren kann. Es ist schade, wenn man sich deswegen eine Schwäche gibt, und es ist eine Schwäche, wenn ein Staat das Spielwesen fördert. Ich bin auch der Meinung, dass man eher eine gesetzliche Bestimmung erlassen sollte, die die Propaganda für das Spielen verbieten würde. Es ist auch nicht schön, an den Plakatwänden Berner Meitschi und wackere Berner Knaben zu sehen, die ihr Heil in der Seva suchen. Das Geld für die Annoncen soll die sonst sehr hochstehende Presse günstig stimmen.

Und dann kann man Stimmung machen. Das ist unschön. Wir haben es in Anbetracht der all-

gemeinen Konjunkturlage gar nicht nötig, solche schäbige Mittelchen zu verwenden.

Ich habe diesem Gedanken Ausdruck geben wollen. Es sind ganz andere Motive, die in die Sache hineinspielen und nachher eventuell ausschlaggebend sind. Aber ich glaube, man sollte dem Volke die Ablehnung empfehlen. Das wird kein Kunststück sein. Denn das Volk hat die Spiele nicht gerne. Die Sache ist eine Verbrämung. Der Kommissionsantrag bringt eine Verbesserung. Ich hätte aber lieber keine Verbesserung; denn es wäre in diesem Falle viel leichter, die Sache bachab zu schicken.

In unserer Fraktion sind die Meinungen geteilt.

Wir sollten meines Erachtens andere, konstruktive Wege suchen, die uns mehr Erfolge versprechen, um unserem Fremdenverkehr zu helfen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass ich mich seit dem Jahre 1935, also seit 23 Jahren, intensiv mit dem Fremdenverkehr abgebe. Aber ich sehe ganz andere und viel wirksamere Möglichkeiten als eine Massnahme, wie sie hier vorgeschlagen ist.

Brawand-Bern: Wenn Herr Duttweiler nicht gesprochen hätte, hätte ich mich des Wortes enthalten können. Aber auf seine Ausführungen muss ich doch noch einige Worte verlieren.

Herr Duttweiler hat uns gesagt, es gebe andere Wege, den Fremdenverkehr zu fördern. Herr Duttweiler, das wissen wir auch! Wir müssen nur in den Fremdenverkehrszentren feststellen, dass die Wege, wie Sie sie uns seit 25 Jahren weisen wollten, nicht gut gangbar sind, es sei denn, die Hotelangestellten verzichten auf annehmbaren Verdienst und die Hoteliers dazu.

Es ist mit der Propaganda der Seva vielleicht oft daneben gehauen worden. Aber es ist mit den Lotterien so eine Sache. Geld stinkt immer, wenn es die andern besitzen, und Gewinne stinken, weil sie meistens die andern machen. Ich will Ihnen ein kleines Muster erzählen, das mit der Seva passiert ist: Ein Kirchgemeinderat im Berner Oberland hat die Kirche renovieren wollen. Das Geld hat gefehlt. Man ist an die Seva gelangt. Diese hat bereitwillig einen schönen Betrag für die Kirchenrenovation zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer hat sich besegnet über solches Sündengeld; davon wolle er nichts, mit solchem Geld könne man seine Kirche unmöglich renovieren. Da ist der Heimatschutz-Präsident gekommen und hat gesagt: Lassen Sie mich machen! Geben Sie mir das Geld! Die Seva hat das Geld dem Heimatschutz-Präsidenten gegeben. Der Heimatschutz-Präsident hat das Geld der Kirchgemeinde gegeben, und dann ist die Kirche mit Heimatschutzgeld renoviert worden. Sehen Sie: Das Geld geht durch die Finger, es geht herum, und man kann nicht immer ganz genau unterscheiden, ob es Sündengeld ist oder nicht, was daran gut ist und was daran schlecht ist.

Ich glaube, von meiner Jugend an auch etwas vom Fremdenverkehr gesehen zu haben und vom Fremdenverkehr etwas zu verstehen. Ich weiss, dass ein Kursaal in einem Fremdenverkehrsort, und zwar in einem grösseren Zentrum, denn die kleineren Orte vermögen solche Etablissements nicht, ein ausgezeichnetes Propagandamittel ist. Ich weiss, wie oft die Leute sich dort sammeln, zum Beispiel bei schlechtem Wetter. Ein Kursaal, wenn er wirklich

erst geleitet würde, würde auch ein Kulturzentrum ersten Ranges darstellen. Wenn ich befehlen könnte, so müsste in den Verfassungsartikel noch die Verpflichtung an die Kursäle aufgenommen werden, dass ein Kursaal Kulturzentrum sein müsse, um diese fünf Franken Spieleinsatz verlangen zu können.

Aber es gibt ja noch andere Organisationen, die die Kultur zu ganz wirtschaftlichen Zwecken verwenden. Ich glaube, es gibt Organisationen, welche Veranstaltungen, Konzerte und solche Angelegenheiten aufziehen, die nicht ohne weiteres zu ihrem Geschäft gehören. Warum darf denn das der Fremdenverkehr nicht tun, wenn er es tun will, und warum soll er nicht die nötigen Mittel dazu haben? Ein Weg dazu ist die Erhöhung des Ansatzes in den Kursaalspielen.

Ich möchte Sie daher ersuchen, der Vorlage zuzustimmen.

Bundesrat Feldmann: Die ersten Auseinandersetzungen über die Glücksspiele in der Schweiz fanden vor bald 100 Jahren statt, nämlich in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Die Botschaft hat Ihnen die historische Entwicklung auseinandergesetzt.

Unbestritten ist wohl, dass das, was vor dreissig Jahren – im Jahre 1928 – von Volk und Ständen beschlossen wurde, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Unbestritten ist auch, dass im heutigen Text von Artikel 35 der Ansatz von zwei Franken für den damaligen Entscheid von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. Es gab ja immer nur sehr knappe Entscheide in der Frage der Kursaalspiele.

Sie haben der Botschaft entnommen, dass der Bundesrat nicht „mit flatternden Fahnen und klingendem Spiel“ an diese Revision heran gegangen ist; sondern er hat gewartet und sich gesträubt, und erst als das Parlament in zwei Motionen ihm den imperativen Auftrag erteilte, eine Anpassung des Artikels 35 an die geänderten Verhältnisse in die Wege zu leiten, hat er pflichtgemäss diesen Auftrag des Parlamentes erfüllt.

Es handelt sich nicht um eine Änderung des Artikels 35 der Bundesverfassung in seiner Substanz, sondern lediglich um eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Deshalb ist es meines Erachtens auch nicht richtig, wenn man die Revision von Artikel 35 – die Neuordnung der Kursaalspiele – nun ausspielt gegen andere Massnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Selbstverständlich kann man sich von einem erhöhten Ansatz von fünf Franken im Artikel 35 der Bundesverfassung nicht eine „Sanierung“ des Fremdenverkehrs überhaupt versprechen. Hier liegen noch andere Möglichkeiten offen, die – das ist durchaus zuzugeben – noch keineswegs ausgeschöpft sind.

Es liegt auch nicht in der Absicht des Bundesrates, die Entwicklung des Sport-Totos, die Entwicklung des Lotteriewesens überhaupt in diesem Zusammenhang in eine grundsätzliche Diskussion zu ziehen.

Nachdem Eintreten unbestritten geblieben ist, handelt es sich nur noch um die Frage: Ist die Änderung, wie sie der Antrag des Bundesrates vor-

sieht, zweckmässig? Führt sie zum Ziel, oder ist dem Antrag der Kommissionsmehrheit der Vorzug zu geben?

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, wie er vor Ihnen liegt, hat nach der formellen Seite einen Vorteil: Er bringt den ganzen Artikel 35 dem Stimmbürger wieder nahe, so wie dieser Artikel heute in der Verfassung steht. Das ist zweckmässig, weil wir ja auf eidgenössischem Boden – im Gegensatz zu den Kantonen – nicht in der Lage sind, Vorlagen mit irgendwelchen Begleitbotschaften an das Volk zu erläutern. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist nach dieser formellen Seite also von Vorteil gegenüber dem mehr abstrakten Antrag des Bundesrates, der sich einfach damit begnügt, Absatz 3 des Artikels 35 herauszugreifen und als einzelne Bestimmung dem Entscheid von Volk und Ständen zu unterbreiten.

Nun ist in der Sache selbst in der Kommission und heute in der Diskussion, vor allem auch in den Referaten der Herren Kommissionsreferenten, sehr deutlich und mit vollem Recht der Unterschied zwischen den Spielbanken im eigentlichen Sinne und den Unterhaltungsspielen in unseren schweizerischen Kursälen hervorgehoben und unterstrichen worden. Sie sehen denn auch in Artikel 35, wie er von der Kommission vorgelegt wird, dass am Verbot der Errichtung und des Betriebes von Spielbanken nichts geändert wird.

Ich darf übrigens in diesem Zusammenhang auf das Spielbankengesetz von 1929 verweisen. Es bestimmt in Artikel 1: „Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten. Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die Glücksspiele betreibt. Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz oder vorwiegend vom Zufall abhängt“, und in Artikel 5 heisst es: „Der Spielbetrieb in den Kursälen wird durch bundesrätliche Verordnung besonders geregelt.“ Diese bundesrätliche Verordnung über den Spielbetrieb in den Kursälen vom Jahr 1929 gibt nun auch eine Legaldefinition der Kursäle: „Als Kursaal gilt eine Unternehmung, welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die als berufener Förderer der mit dem Fremdenverkehr verbundenen allgemeinen Interessen des Platzes oder seines engeren oder weiteren Umkreises anzusehen ist und die sich den Zweck setzt, für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und ihnen einen gesellschaftlichen Sammelplatz zu bieten.“

Das Spielbankengesetz enthält sehr rigorose Strafbestimmungen, und auch in diesen kommt die Unterscheidung zwischen den Spielbanken und dem Unterhaltungsspiel in unseren Kursälen sehr deutlich zum Ausdruck. Im Spielbankengesetz bestimmt der Artikel 6: „Wer eine Spielbank errichtet, betreibt, hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft, wird mit Busse von 300 Fr. bis 10 000 Fr. bestraft.“ Dann heisst es in Artikel 7: „Wer die besonderen Vorschriften über den Spielbetrieb in den Kursälen übertritt, wird mit Busse von 300 Fr. bis 10 000 Fr. bestraft. Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die Schliessung des Spielbetriebes angedroht und bei neuer Zuwiderhandlung innert 5 Jahren ausgesprochen werden.“

Und Artikel 9 lautet: „Ist der Täter während der letzten 5 Jahre, von der Zuwiderhandlung an gerechnet, schon einmal auf Grund dieses Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit Busse von 600 Fr. bis 20 000 Fr. bestraft; überdies kann Gefängnis bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden.“

An allen diesen Bestimmungen wird nichts geändert. Dagegen soll überprüft werden, ob das Spielbankengesetz erweitert werden soll, nämlich durch ein Verbot der Reklame auf schweizerischem Gebiet für ausländische Spielbanken. Nach dieser Richtung hin haben wir bei Behandlung des Postulates Siegrist die nötigen Aufklärungen gegeben. Nach vorliegendem Gutachten sind die Kantone kompetent, gegen die Reklame für ausländische Spielbanken einzuschreiten. Wir werden die Frage prüfen, wie schon damals zugesichert, ob bei einer Revision des Spielbankengesetzes in dieser Beziehung verschärfte Bestimmungen einzuführen sind.

Weiter ist in Aussicht genommen, die Verordnung über die Kursäle in der Weise zu verschärfen, dass man den Zutritt von Jugendlichen etwas erschwert. Nach der heute geltenden Regelung dürfen Minderjährige von 15–20 Jahren in Begleitung der Eltern den Spielsaal betreten, nicht aber am Spiel teilnehmen. Es ist der Kursaalverband, der ange-regt hat, die Vorschriften über den Besuch der Spielsäle durch Jugendliche in dem Sinne zu verschärfen, dass in Zukunft Personen unter 20 Jahren der Zutritt zum Spielsaal gänzlich untersagt wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang übrigens feststellen, dass der Schweizerische Kursaalverband durchaus auf eine korrekte Beachtung der geltenden Vorschriften hinwirkt.

Nun ist lediglich noch zu entscheiden, ob Sie dem Antrag des Bundesrates folgen wollen, der in Absatz 3 des Artikels 35 einfach erklärt: „Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen erlässt der Bundesrat eine Verordnung, worin er besonders den Höchsteinsatz festsetzt“, oder ob Sie den Antrag der Kommission annehmen wollen, der besagt: „Der Bundesrat wird eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf 5 Franken (statt wie bisher 2 Franken) nicht übersteigen.“ Die beiden Anträge können in aller Ruhe und Sachlichkeit einander gegenübergestellt werden. Man kann die Sache so oder anders ordnen. Für den Antrag des Bundesrates und den der Kommissionsminderheit sprechen verfassungstechnische, „verfassungsästhetische“ Erwägungen, vor allem die Überlegung, dass man Gelegenheiten, die Verfassung von starren Polizeivorschriften zu säubern, nicht versäumen soll. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit kommen vorwiegend referendumpolitische Überlegungen in Betracht. Die Kommissionsmehrheit verweist darauf, dass schon der Verfassungsartikel, wie er im Jahre 1928 von Volk und Ständen beschlossen wurde, auf einem Kompromiss beruhte, und dass man im Prinzip an diesem Kompromiss festhalten sollte. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, es handle sich nicht in erster Linie darum, verfassungstechnischen, verfassungsästhetischen Überlegungen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern ein praktisches Ziel zu erreichen, und da komme man nicht darum herum, den referendumpolitischen Kräfteverhältnissen Rechnung zu tragen. Die Referendumsdemokratie hat nicht nur Vorteile; sie hat

eben auch ihre Nachteile, und diesen hat man in der praktischen Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Die Frage, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, ist weitgehend eine Ermessensfrage, nicht eine prinzipielle Frage. Der Bundesrat hält an seinem Antrage fest, um Ihnen Gelegenheit zu geben, einen Entscheid zu treffen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Bundesbeschluss
 über

die Änderung der Bundesverfassung (Kursaalspiele)

Die Bundesversammlung
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in Anwendung der Artikel 85, Ziffer 14, 118 und
 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,
 nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
 vom 10. März 1958,

beschliesst:

Titre et préambule

Proposition de la commission

Arrêté fédéral
 modifiant

la Constitution (jeux de kursaals)

L'Assemblée fédérale de la Confédération
 suisse,
 vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1^{er} alinéa,
 de la Constitution;
 vu le message du Conseil fédéral du 10 mars 1958,
 arrête:

Präsident: Hier ändert die Kommission das Wort „Spielbanken“ in „Kursaalspiele“ ab.

Angenommen - Adoptés

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Artikel 35 der Bundesverfassung wird wie folgt abgeändert:

Chapitre premier, préambule

Proposition de la commission

L'article 35 de la Constitution est modifié comme il suit:

Angenommen - Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den

Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf fünf Franken nicht übersteigen.

Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bündesrätlichen Genehmigung.

Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

Minderheit

Abs. 3

(Furgler, Berger-Neuenburg, Gnägi, Stadlin)
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.
 (Rest gemäss Antrag der Mehrheit.)

I.

Art. 35

Proposition de la commission

Majorité

Il est interdit d'ouvrir et d'exploiter des maisons de jeu.

Les gouvernements cantonaux peuvent, à certaines conditions dictées par l'intérêt public, autoriser les jeux d'agrément en usage dans les kursaals jusqu'au printemps 1925, en tant que l'autorité compétente estime ces jeux nécessaires au maintien ou au développement du tourisme et que leur organisation est assurée par une entreprise exploitant à cette fin un kursaal. Les cantons peuvent également interdire de tels jeux.

Une ordonnance du Conseil fédéral déterminera les conditions dictées par l'intérêt public. La mise ne devra pas dépasser cinq francs.

Les autorisations cantonales sont soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

Le quart des recettes brutes des jeux sera versé à la Confédération qui l'affectera, sans égard à ses propres prestations, aux victimes des dévastations naturelles, ainsi qu'à des œuvres d'utilité publique.

La Confédération peut aussi prendre les mesures nécessaires concernant les loteries.

Minorité

Al. 3

(Furgler, Berger-Neuchâtel, Gnägi, Stadlin)
 (du 16 juin 1958)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(Le reste selon la proposition de la majorité.)

Präsident: Hier beantragt die Kommission, den vollen Text des Artikels 35 in den Beschluss aufzunehmen. Der Bundesrat und die Minderheit der

Kommission sind damit einverstanden. Die Differenz beschränkt sich auf die Fassung des Absatzes 3. Die Absätze 1, 2 und 4-6 entsprechen dem bisherigen Verfassungstext.

M. Berger-Neuchâtel, rapporteur: Par 7 voix contre 4, votre commission a fait sienne une proposition de notre collègue Sauser tendant à maintenir la formulation actuelle en modifiant simplement le chiffre inséré dans la Constitution. Cette décision se fonde essentiellement sur les considérations suivantes.

La question des maisons de jeu a préoccupé les autorités fédérales et l'opinion publique depuis plusieurs décennies. Il est incontestable que si le souverain a accepté, le 2 décembre 1928, l'initiative qui détermine le régime actuel, c'est parce que les auteurs de cette initiative, représentant les intérêts des kursaals, avaient eu la sagesse d'introduire dans leur texte la limite de la mise à 2 francs. Vouloir aujourd'hui, pour des raisons d'esthétique juridique, éliminer ce chiffre de la Constitution, risquerait fort de ranimer des débats passionnés, de susciter de violentes oppositions et, par là même, de mettre le projet en péril. Le mieux est parfois l'ennemi du bien et, de l'avis de la majorité de votre commission, il est préférable d'éviter à cette adaptation nécessaire des mises, des éclats inutiles. Enfin l'absence d'un chiffre dans la Constitution risquerait fort d'inciter les représentants des kursaals à harceler ultérieurement le Conseil fédéral, lors de toute nouvelle dépréciation de la monnaie, en lui demandant de réadapter systématiquement la mise autorisée par voie d'une modification de l'ordonnance en la matière.

Au nom de la majorité, je vous invite donc à voter ce texte.

Mais, en mon nom personnel et ayant conservé mon entière liberté d'action, je vous supplie de ne pas suivre les conclusions que je viens de vous donner. (*Rires.*)

Je pense qu'il y a dans cette affaire bien plus qu'une satisfaction d'esthétique juridique ou un seul problème de technique. Nous avons la possibilité de débarrasser notre Constitution d'un corps étranger particulièrement horrible, qui s'explique historiquement, mais qui n'a aujourd'hui évidemment plus aucune raison de subsister. Je sais parfaitement que ce chiffre n'est pas le seul corps étranger figurant dans la Constitution et que d'autres dispositions de cette dernière prêtent parfois à l'ironie facile pour ceux qui s'initient au fonctionnement de nos institutions. Tout au moins je pense que lorsqu'une occasion s'offre à nous d'éliminer enfin une des horreurs que nous trouvons dans notre Constitution, nous avons le noble devoir de nous en saisir avec enthousiasme.

C'est donc de la façon la plus pressante que je vous demande, en mon nom personnel, de bien vouloir voter le texte du Conseil fédéral, tel qu'il est repris par la minorité de votre commission.

Tuchschnid, Berichterstatter: Nach dem, was ich bereits zum Eintreten gesagt habe, brauche ich jetzt nicht mehr viel auszuführen. Ich kann nur wiederholen: Die Frage ist nur die, wollen wir diese Erhöhung des Einsatzes erreichen oder nicht. Wir sind uns bewusst, was wir zu erwarten haben, wenn

wir eine Opposition provozieren, die uns zu sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen führt. Ich verweise wieder auf das Schreiben des Evangelischen Kirchenbundes, der nun einmal verlangt, dass die Erhöhung auf 5 Franken in der Verfassung selbst niedergelegt wird, da er sonst genötigt wäre, eine Ablehnung offiziell zu beantragen.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen und der Mehrheit der Kommission die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Herr Furgler hat den Minderheitsantrag in der Eintretensdebatte begründet.

Häberlin: Wie Kollege Sauser habe ich seinerzeit gegen die Motion Kämpfen gestimmt, weil ich selbst einen unüberwindlichen Widerwillen gegen solche Glücksspiele habe.

Kollege Tuchschnid hat versucht, Ihnen klarzulegen, warum er gleichzeitig Präsident des Ostschweizerischen Aktionskomitees gegen die Spielbanken in Deutschland und hier ein Befürworter der Anpassung des Einsatzes bei den Kursaalspielen sein kann. Ich möchte Ihnen sagen, warum ich zwar gegen die Glücksspiele, aber ein grosser Freund des Jassens bin. Es gibt nämlich beim Jassen zwei Kategorien von Spielern, solche, die selbst mit guten Karten schlecht spielen, und andere, die auch mit schlechten Karten gut spielen können. Eine solche Distinktion können Sie bei den Boulespielen sicher nicht machen; denn bei diesem Spiel ist eben von Geist keine Spur.

Trotz meiner persönlichen Einstellung bin ich bereit, Toleranz walten zu lassen und den andern meine Meinung nicht auch vorzuschreiben; aber diese Toleranz hat ihre Grenzen bei der bisherigen Regelung, das heisst ich kann für die Vorlage nur sein, wenn Sie auf der bisherigen Grundlage die Erhöhung des Einsatzes vornehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht zufällig war, dass dieser Satz von 2 Franken in die Verfassung hineingekommen ist. Es war vielmehr ein grundlegendes Element, ein Kompromiss zwischen den grundsätzlichen Gegnern der Spielbanken und jenen, die dafür halten, dass die Kursaalspiele nötig sind zur Finanzierung des ganzen Kursaalbetriebes, und ich halte dafür, dass es nicht angeht, dass wir heute an diesem Kompromiss rütteln.

Ich erkläre auch gegenüber Herrn Kollega Furgler: Es würde mir eine Promesse Feldmann, in dem Sinn, dass der Bundesrat gar nicht daran denke, in einer Verordnung über die 5 Franken hinauszugehen, nicht genügen. Ich möchte Herrn Bundesrat Feldmann überhaupt davor bewahren, eine solche Promesse abgeben zu müssen; ich möchte ihn aber auch bewahren vor einem Druck der Interessenten, der ganz bestimmt einsetzen würde, wenn wir diesen Satz nicht mehr in der Verfassung hätten, sondern lediglich in einer Verordnung. Ich darf immerhin darauf hinweisen, dass die interessierten Kreise seit 1936, also seit mehr als 20 Jahren, eine Erhöhung des Einsatzes bei den Kursaalspielen verlangt haben und einmal sogar soweit gegangen sind, zu verlangen, dass die Erhöhung auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses geschehen soll. Sie sehen: Diese Kreise wissen ihre Interessen sehr energisch zu wahren. Ich möchte also durch die ver-

fassungsmässige Festlegung des Einsatzes den Bundesrat vor einem solchen Drucke schützen.

Nun noch ein letztes Moment. Es besteht ein ausdrückliches Übereinkommen zwischen den Kurssaalgesellschaften und den kirchlichen Kreisen, wonach beide damit einverstanden sind, in der Verfassung diesen Einsatz von 2 auf 5 Franken zu erhöhen. Wir haben es letzte Woche als klug gefunden, das Übereinkommen zwischen dem Bundesrat und den Personalverbänden bei der Besoldungsrevision zu respektieren. Ich halte dafür, dass es klug ist, auch in diesem Falle der Übereinstimmung zu folgen, die – ich will einmal sagen – die zunächst interessierten Kreise selbst gefunden haben.

Die juristische Argumentation des Herrn Kollegen Furgler mag durchaus hieb- und stichfest sein. Ich möchte aber sagen: Man kann recht haben und, sich auf dieses Recht stützend, trotzdem unrecht tun, wenn man gegebene Verhältnisse nicht in Rechnung setzt. Wenn man das tut, läuft man Gefahr, schliesslich in einer Sackgasse zu landen. Dann besteht die Gefahr, dass eben alles beim alten bleibt. Sie sehen, dass grundsätzliche Gegner, wie Herr Kollega Duttweiler, geradezu darauf lauern, eine Vorlage zu haben, die sie leichter bekämpfen können. Es besteht dann schon die Möglichkeit, dass Sie am Schlusse die Zahl in der Verfassung haben, aber eben die kleinere Zahl von 2 Franken und nicht die 5 Franken, die Sie gerne haben möchten.

Zum Schluss: „Je ne vous supplie pas“, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Aber aus recht nüchternen Erwägungen heraus glaube ich, dass es klüger ist, wenn Sie dem Weg folgen, den Ihnen die Kommissionsmehrheit weist.

Duttweiler: Zuerst möchte ich meiner Hochachtung Ausdruck geben vor jenem Kirchenrat, der für die Renovation der Kirche Spielgeld nicht angenommen hat.

Alsdann möchte ich einen Antrag begründen, den ich dem Herrn Präsidenten schriftlich unterbreitet habe. Es ist ein Antrag zu Artikel 35, der in einem neuen Absatz 4 lautet: „Werbung für ausländische und inländische Spielbankbetriebe auf dem Gebiete der Schweiz ist verboten.“ Der Antrag spricht für sich selbst. Herr Bundesrat Feldmann hat gesagt, dass irgendwo eine Bestimmung bestehe, wonach die Werbung nur für ausländische Spielbanken verboten sei. Das Laster ist aber international, ganz besonders das Spielbanklaster. Somit sehe ich nicht ein, dass „patriotische“ Spielbanken nun die Mittel anwenden sollen, die den ausländischen Spielbanken verboten sind. Es handelt sich doch um eine grundsätzliche Frage. Wir können doch nicht sagen: Weil es in der Schweiz rentiert, weil der Staat etwas davon hat, soll man die Leute einladen zu spielen.

Der Antrag ist sehr einfach. Ich möchte Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Ich mache aber im Sinn und Geiste von Herrn Kollega Häberlin darauf aufmerksam, dass es noch leichter sein wird, diese Vorlage vor dem Volke zu Fall zu bringen, wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird. Es ist ganz klar, dass, wenn man nur das Geschäft macht, alle Mittel dazu recht sein sollen.

Präsident: Herr Duttweiler hat mir diesen Antrag vor zwei Minuten unterbreitet. Es bestand also keine Möglichkeit, den Antrag weiter bekanntzumachen oder gar verteilen zu lassen. Ich habe daher Herrn Duttweiler geraten, den Antrag dem Rate selber mitzuteilen. Er hat das nun getan.

Huber: Die Herren Kollegen Furgler und Berger haben Ihnen die verfassungsrechtlichen Überlegungen auseinandergesetzt, aus denen sie sich für den Antrag des Bundesrates entschieden haben. Besonders Kollege Berger hat das mit seltener Eindringlichkeit getan. Dazu möchte ich bemerken, dass es an sich sicher wünschenswert ist, in die Verfassung nur Grundsätze aufzunehmen, das heisst die Verfassung möglichst zu entlasten von all dem, was von Rechts wegen in eine Verordnung oder auch in ein Gesetz gehört. Daneben müssen Sie aber immer auch untersuchen, um was für eine Art von Vorschriften es sich handle. Ich bin hier nicht ganz gleicher Meinung wie Herr Kollege Häberlin, der sagte, die Argumente, die in juristischer Hinsicht vorgebracht worden seien, seien durchaus richtig. Ich möchte weitergehen als er und erklären: Dort, wo die Grenze selbst auch ein wesentlicher Teil des Beratungsergebnisses ist, ist es gerechtfertigt, diese Grenze in der Verfassung unterzubringen. Nach meiner Auffassung trifft das im vorliegenden Falle zu.

Die heutige Diskussion hat einmal mehr gezeigt, dass, wie seinerzeit bei der Schaffung des Spielbankartikels, die Meinungen immer noch ausserordentlich auseinandergehen; dass es grundsätzliche Gegner gibt, die überhaupt jedes Glücksspiel in der Schweiz verbieten möchten, andererseits grundsätzliche Befürworter, die finden, es werde kein grosser Schaden angerichtet und man könne ruhig, wie das für die bestehenden Spielsäle im Ausland gelte, die Fremden das Geld ausgeben lassen, wenn sie es gerne wollen, wobei man allerdings bei uns etwas weniger an die Einheimischen denkt.

Als Resultat der Diskussion ist seinerzeit die Grenze von 2 Franken als Kompromiss gewählt worden. Inzwischen ist die Geldentwertung und die Teuerung gekommen, und man hat deshalb mit einem gewissen Recht einwenden dürfen, wenn damals 2 Franken festgelegt wurden, dürfe man heute auf 5 Franken gehen. Aber ich finde, dass auch diese 5 Franken wieder einen konkreten Kompromiss darstellen, einen Kompromiss, über den hinaus man von beiden Seiten nicht gehen will, und deshalb eine Zahl, die mit Fug und Recht in der Verfassung untergebracht werden darf und werden soll. Ich möchte für meine Person erklären, dass ich der Fassung des Bundesrates nicht zustimmen könnte, aus der Befürchtung heraus, dass eben später unter dem Drucke der interessierten Kreise, wenn einmal ein anderer Mann als Herr Bundesrat Feldmann auf jenem Stuhle sitzt, vielleicht dann die Grenze hinaufgesetzt werden könnte, ohne dass das Parlament und das Volk etwas dazu zu sagen hätten. Vor solchen Konsequenzen scheue ich mich, und zwar auf Grund der Erfahrungen, die ich nicht zuletzt als Anwalt gemacht habe. Wer auf dem Scheidungsgebiet einigermaßen zuhause ist, der weiss, dass in so und so vielen Fällen die Spielbanken einen verheerenden Einfluss hatten; einen Einfluss,

der zum Ruin von Familien und Geschäften geführt hat; einen Einfluss, der oft so ist, dass die Betroffenen selbst sich ihm nicht mehr entziehen können, dass sie geradezu süchtig ihr Geld zur Spielbank tragen und dort das Vermögen oder Einkommen vollständig verlieren.

Herr Kollege Tuchschnid hat die Dinge etwas allzu harmlos hingestellt, wenn er sagte, die schweizerischen Glücksspiele seien nicht so gefährlich, das sei ein Spiel mit Bleisoldaten gegenüber dem ernststen Krieg. Der Unterschied besteht aber nur im Quantitativen; man verliert dort auch das richtige Geld und nicht irgendwelche Spielmünzen, und das Beispiel wäre richtig so zu modifizieren: Es ist so, als wenn man Knaben sagen würde, mit Flobertpistolen dürft ihr aufeinander schießen, nur nicht mit Maschinenpistolen. Es wird etwas weniger Unheil angerichtet, zugegeben, aber man kann sich trotzdem totschüssen, und ich bin deshalb nicht dafür, dass man hier noch weiter geht. Nachdem man schon einen Kompromiss schloss, möchte ich aber auch wirklich bei dieser Grenze bleiben und Sie dringend bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, weil er diese Grenzen in der Verfassung verankert.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, die beiden vorliegenden Absätze und das, was Herr Duttweiler vorschlägt – ein Absatz 3bis, der nachher neu einzu-reihen wäre – getrennt zu behandeln. Sie sind damit einverstanden.

Zum Absatz 3 ist das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Präsident: Wir gehen über zur Behandlung des neuen, von Herrn Duttweiler vorgeschlagenen Absatzes 3bis.

M. Berger-Neuchâtel, rapporteur: Il est évidemment extrêmement désagréable d'être saisi quelques minutes avant le vote seulement d'une proposition d'amendement telle que celle de notre collègue Duttweiler. Je n'aimerais aucunement être désagréable à M. Duttweiler mais je dois lui dire en toute franchise que cette façon de procéder manque de la plus élémentaire courtoisie à l'égard de ses collègues. Cela étant, et toute amitié restant, je tiens à faire les observations suivantes:

Notre Constitution, ainsi que nous l'avons rappelé au cours des débats, interdit l'ouverture et l'exploitation de maisons de jeux. Dans ces conditions, je ne vois véritablement pas comment nous pourrions adopter la partie de la proposition de M. Duttweiler qui tend à interdire la propagande de la part des maisons de jeu suisses.

Quant à la propagande faite par des maisons de jeu étrangères, nous ne pouvons pas en décider l'interdiction dans le cadre de notre Constitution, à moins que nous ne voulions faire purement et simplement une déclaration platonique.

En bref la proposition de notre collègue Duttweiler apparaît erronée et inopérante. Je vous prie dès lors de bien vouloir la rejeter.

Tuchschnid, Berichterstatter: Auch ich muss Ihnen beantragen, den Antrag Duttweiler abzulehnen. Ich habe die Meinung, dass er offene Türen einrennt. Es ist festzustellen, dass wir in der Schweiz keine Spielbanken haben; also brauchen wir auch keine Propaganda für die Spielbanken zu verbieten. Für die ausländischen Spielbanken ist die Angelegenheit mit Bundesgesetz vom Oktober 1929 geordnet. Ich kann eigentlich nicht einsehen, was mit dieser Ergänzung noch erreicht werden will, nachdem tatsächlich beide Forderungen von Herrn Duttweiler im eigentlichen Sinne erfüllt sind.

Bundesrat Feldmann: Wir beraten über einen Verfassungsartikel. Da sind Improvisationen ohnehin etwas problematisch. So wenig wie die Kommission Ihres Rates hatte der Bundesrat Gelegenheit, zum Antrag des Herrn Nationalrat Duttweiler Stellung zu nehmen. Ich habe Ihnen bereits in meinem Votum zur Eintretensfrage zu Absatz 3 auseinandergesetzt, dass die Frage der Einschränkung der Reklame für Spielbanken geprüft werden soll, und zwar im Rahmen einer Revision des Spielbankengesetzes. In diesem Rahmen kann auch die Frage, die Herr Duttweiler aufgeworfen hat, erörtert werden. Wenn er dann nicht zum Ziele kommen sollte, steht es ihm jederzeit frei, eine Motion in seinem Sinne einzureichen. Aber im jetzigen Stadium der Beratung durch einen ungenügend überlegten und ungenügend vorbereiteten Antrag den Verfassungsartikel über das hinaus zu ändern, was wir wollen, nämlich die reine Anpassung der Fassung von 1928 an die neuen Verhältnisse, das muss ich auch vom Bundesrat aus ablehnen.

Präsident: Hält Herr Duttweiler seinen Antrag aufrecht?

Duttweiler: Ja.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Duttweiler	7 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen

Präsident: Es bleibt Herrn Duttweiler unbenommen, den Gedanken weiter zu verfolgen, wenn das Gesetz, von dem gesprochen wurde, zur Diskussion steht. Damit ist Artikel 35 durchberaten.

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamt Abstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	120 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Spielbanken

Maisons de jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7593
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1958
Date	
Data	
Seite	426-439
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 583

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

stellung einer Atombombe mitwirken. Das ist, man muss es anerkennen, eine menschenwürdige Haltung. Ich bin mir jedoch bewusst, dass in Fragen der Landesverteidigung auf ethische Erwägungen dieser oder ähnlicher Art nicht abgestellt werden kann. Massgebend ist, dass unser Land, um eine abschreckende Wirkung auszuüben, die besten, die fürchterlichsten Atomwaffen besitzen müsste, was jedoch aus den angedeuteten Gründen nicht möglich ist. Massgebend ist, dass ein zweckmässiger, erfolgversprechender Einsatz der nur taktischen Atomwaffe nicht zu beweisen ist, selbst wenn es gelänge, in den Besitz von taktischen Nuklearwaffen unter Beibehaltung unserer Neutralität zu gelangen. Aus allen diesen Gründen hat ja Österreich, welches ebenfalls ein neutraler Staat ist, auf die Einführung von Atomwaffen verzichtet und sich, aus der Not eine Tugend machend, auf den Boden des Völkerrechtes gestellt. Zweckmässiger scheint es zu sein, alle Anstrengungen auf den Ausbau konventioneller Waffen zu konzentrieren als eine ungenügende Atomwaffe in die Ausrüstung unserer Armee aufzunehmen.

Das sind einige Erwägungen zum Thema. Ich hoffe, dass die Interpellation dem Bundesrat Gelegenheit bieten möge, seine Auffassung über die Anschaffung und den Einsatz von Atomwaffen im Rahmen unserer Landesverteidigung darzulegen.

Präsident: Der Bundesrat wird später auf diese Interpellation antworten.

Vormittagsitzung vom 26. September 1958
Séance du 26 septembre 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7593. Spielbanken
Maisons de jeu

Siehe Seite 426 hiervor – Voir page 426 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1958
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	121 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7590. Exportrisikogarantie.
Revision des Bundesgesetzes
Garantie contre les risques à l'exportation.
Revision de la loi

Siehe Seite 448 hiervor – Voir page 448 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1958
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 135 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7488. Besoldung der Bundesbeamten.
Traitements des fonctionnaires fédéraux

Siehe Seite 403 hiervor – Voir page 403 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 25. September 1958
Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1958

Differenzen – Divergences

Antrag der Kommission

I. Teil

Ingress und Art. 6, Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 37, Abs. 8

Der Bundesrat erlässt die nähern Bestimmungen über den Anspruch auf den Siedlungszuschlag sowie den Ortszuschlag für Beamte, die nicht an ihrem Dienstort wohnen, und für Ehefrauen im Bundesdienst. Er stellt die Grundsätze auf für die Einreihung der Orte in die Zuschlagsstufen.

(Rest des Absatzes streichen.)

Proposition de la commission

Première partie

Préambule et art. 6, al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 37, al. 8

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions déterminant le droit au supplément pour lieu de service différent du lieu de domicile ainsi qu'à l'indemnité de résidence pour les fonctionnaires qui n'habitent pas leur lieu de service et pour les femmes mariées au service de la Confédération. Il fixe les règles fondamentales du classement des localités dans les zones de résidence.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

M. Guglielmetti, rapporteur: Le Conseil des Etats a discuté le 24 septembre le projet de loi du Conseil fédéral concernant la modification de la loi sur le statut des fonctionnaires et l'a adopté sans oppo-

Spielbanken

Maisons de Jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7593
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1958
Date	
Data	
Seite	534-534
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 617

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

etwa heissen, dass diese Finanzierungsart nicht mehr möglich wäre, sondern wir werden vielmehr zu Artikel 8 in der Vollziehungsverordnung festlegen, dass die Garantie für Forderungen der Bank gegenüber dem ausländischen Abnehmer weiter gilt, aber selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen dieser Forderung den im Garantiesuch des Exporteurs angegebenen Konditionen entsprechen. Dies entspricht auch durchaus dem Sinn von Artikel 3, wonach die Garantie für ein bestimmtes Exportgeschäft erteilt wird. Dieses Exportgeschäft ist erst dann vollständig abgewickelt, wenn die Forderung der Bank aus Kreditvertrag mit dem ausländischen Abnehmer bezahlt ist.

Angenommen – Adoptés

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Bundespräsident **Holenstein**: In der Beratung Ihrer Kommission ist der Wunsch geäußert worden, dass ich zu Artikel 15 noch eine Erklärung abgeben möchte. Artikel 15 entspricht wörtlich dem Artikel 9 des bisherigen Gesetzes. Er hatte bei der Schaffung des jetzt geltenden Gesetzes hauptsächlich den Zweck, zu ermöglichen, dass unter Umständen für die Durchführung der Exportrisikogarantie auch eine Zusammenarbeit mit der privaten Versicherung herbeigeführt werden könnte. Deshalb wurde bestimmt: Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann der Bundesrat auch andere Arten der Exportrisikogarantie einführen oder unterstützen. Nun hat sich aber im Laufe der bald zwanzigjährigen Geltungsdauer dieses Gesetzes gezeigt, dass bis anhin eine solche Zusammenarbeit mit der privaten Versicherung nicht möglich war, insbesondere mit Rücksicht auf die sehr schwierige versicherungstechnische Abschätzung der Risiken, die durch die Exportrisikogarantie gedeckt werden, die sogenannten politischen Risiken (siehe Artikel 4). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass eine gewisse Zusammenarbeit in Zukunft doch möglich würde; schon aus dieser Überlegung wurde der bisherige Artikel 9 in Artikel 15 wörtlich übernommen.

Dazu kommt aber die weitere Überlegung, dass wir in einer Zeit leben, wo sich unter Umständen, je nach der internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, eine Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen in bezug auf die in Entwicklung begriffenen Länder als notwendig erweisen könnte, im Zusammenhang mit Exportaufträgen unserer Wirtschaft, und zwar mit Garantieleistungen des Bundes in gewissen Formen, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Diese Probleme sind heute stark im Fluss, wie Sie alle wissen, und so wenig überblickbar, dass eine gewisse Anpassungsmöglichkeit erforderlich ist. Dem Bundesrat muss die Möglichkeit offen gelassen werden, unter den gegebenen Umständen auch andere Arten der Exportrisikogarantie, wie zum Beispiel besondere Formen einer Zusammenarbeit mit Ban-

ken oder internationalen Organisationen; oder beides zusammen, zu prüfen und anzuwenden. Darüber hätte der Bundesrat nach Artikel 15 zu entscheiden, aber nur im Rahmen des Gesetzes. Er wird von diesen Möglichkeiten selbstverständlich nur Gebrauch machen, wenn die Interessen der schweizerischen Wirtschaft dies rechtfertigen, und er wird auch der Bundesversammlung davon im Geschäftsbericht Kenntnis geben.

Angenommen – Adopté

Art. 16–18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Bundesgesetz. Wird ein Rückkommensantrag gestellt? Es ist nicht der Fall.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

7593. Spielbanken Maisons de jeu

Botschaft und Beschlusentwurf vom 10. März 1958
(BBI I, 581)

Message et projet d'arrêté du 10 mars 1958 (FF I, 621)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1958
Décision du Conseil national du 17 juin 1958

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

M. Torche, rapporteur: Par son message du 10 mars 1958, le Conseil fédéral proposait au Parlement de modifier l'alinéa 3 de l'article 35 de la Constitution, en vue de donner au Conseil fédéral la compétence de déterminer, dans une ordonnance, les conditions dictées par l'intérêt public et, en particulier, de fixer le maximum de la mise.

De quoi s'agit-il?

L'article 35 de la Constitution prévoit l'interdiction d'ouvrir et d'exploiter des maisons de jeux. Il laisse néanmoins aux cantons, jusqu'au printemps 1925, la compétence d'autoriser les jeux d'agrément en usage dans les kursaals.

Quels sont ces jeux?

Il ne s'agit que du jeu de la boule, tel qu'il est prévu par l'alinéa 5 de l'article premier de l'ordonnance sur les kursaals. Cet alinéa dispose, en effet,

qu'aucun autre jeu de hasard que celui de la boule ne peut être exploité dans les kursaals.

Une question se pose.

Comment en est-on arrivé à réglementer les jeux des kursaals dans notre Constitution ?

Au commencement du siècle dernier, il existait des loteries dans de nombreux cantons, loteries qui étaient exploitées par des particuliers. Vers la moitié du siècle, vinrent s'ajouter les maisons de jeux de Genève et de Saxon, qui firent naître l'idée d'une réglementation sur le plan fédéral.

Une réglementation sous forme de concordat intercantonal n'ayant pas abouti, on chercha, en 1866, à introduire une disposition constitutionnelle mais celle-ci fut rejetée par le peuple.

En 1874, une disposition constitutionnelle fut enfin adoptée par le peuple et les cantons. Elle, non plus, ne donna pas satisfaction.

Une initiative présentée en 1914 pour interdire, en principe, l'ouverture de maisons de jeux, fut adoptée par le Parlement et par le peuple en 1920. Cette interdiction provoqua des réactions, diverses oppositions. Enfin peuple et cantons adoptèrent, en 1928, une solution qui est celle qui est encore en vigueur aujourd'hui. Elle prévoit que «la mise ne devra pas dépasser 2 francs».

Après plusieurs interventions des milieux intéressés et après l'adoption par les Chambres de la motion Fauquex (au Conseil des Etats) et Kämpfen (au Conseil national), le Conseil fédéral reçut le mandat, de la part du Conseil des Etats en octobre 1956, de la part du Conseil national en mars 1957, de soumettre aux Chambres fédérales une proposition relative à la mise maximum pour le jeu de la boule.

Quels sont les arguments justifiant une augmentation de la mise de 2 à 5 francs ?

Tout d'abord une considération d'ordre économique en relation avec les craintes d'ordre moral. L'augmentation de la mise ne rend pas le jeu malsain ou plus malsain, car 5 francs d'aujourd'hui ne représentent pas plus que 2 francs de 1928. C'est là la meilleure justification de la modification qui nous est proposée. Si la mise de 2 francs en 1928 ne présentait pas de danger, il s'ensuit que celle de 5 francs en 1959 n'en présente pas non plus. Je pense que la perte de 5 francs, en lieu et place de celle de 2 francs, n'augmente pas l'immoralité ou les dangers du jeu lui-même. Il suffit du reste de jouer plusieurs fois une mise réduite pour dépasser largement les pertes subies avec une mise plus forte.

Je rappelle que de grandes loteries se sont considérablement développées dans tout le pays, permettant d'acquérir des billets en nombre illimité; je rappelle que les enjeux du sport-toto, auxquels tout adolescent peut participer, ne sont pas restreints. Je pense en outre que l'importance de la mise ne joue pas un grand rôle dans la lutte contre la passion et les dangers du jeu. Celui qui joue et qui est prêt à perdre 100 francs les perdra probablement plus vite avec une mise de 5 francs à la fois, mais les perdra aussi sûrement, bien que plus lentement avec une mise de 2 francs. Il me semble donc que l'augmentation de la mise actuelle de 2 à 5 francs ne peut augmenter, du point de vue économique, les dangers et l'immoralité du jeu, étant donné que la valeur de

la monnaie a, depuis 1928, proportionnellement diminué. Par contre, cette augmentation exercera un attrait plus grand sur le joueur qui aura l'avantage de pouvoir gagner plus, s'il a la chance de gagner. Cela est illusoire, bien entendu, car les kursaals espèrent, eux aussi, augmenter leurs bénéfices, ce qui correspond fatalement à une perte plus élevée de la part des joueurs.

Cette augmentation de bénéfices en faveur des kursaals est peut-être la justification la meilleure de la modification proposée.

Les kursaals constituent en quelque sorte le centre de plaisirs et de distractions des stations de cure ou de vacances, en même temps qu'ils sont l'âme de la vie touristique. C'est surtout ou presque exclusivement avec les bénéfices des kursaals que beaucoup de stations de cure ou de vacances peuvent faire face aux exigences imposées par le tourisme, en prenant les initiatives et les mesures qui créent un milieu agréable pour les hôtes, qu'ils soient touristes ou curistes.

Mais les initiatives, l'aménagement, l'organisation de concerts et d'autres manifestations, exigent des milieux intéressés des sacrifices financiers qui, ensuite de la dépréciation de la monnaie, doivent être compensés par une augmentation correspondante des recettes.

Les ressources nécessaires à l'accomplissement des tâches multiples imposées par le tourisme, proviennent presque exclusivement de l'exploitation des jeux, exploitation qui doit aussi permettre aux kursaals eux-mêmes d'améliorer leurs lieux de réunion et de distraction et d'entreprendre les rénovations nécessaires pour remplir leur tâche au service des intérêts généraux du tourisme.

Au surplus, conformément à l'alinéa 5 de l'article 35 de la Constitution, le quart des recettes brutes provenant des jeux est versé à la Confédération en faveur des victimes de catastrophes naturelles ainsi qu'en faveur d'œuvres humanitaires. Pour les années de 1945 à 1955, cette contribution a représenté un montant global de 7 millions de francs. Le relèvement de la mise permettrait ainsi une augmentation considérable des prestations versées à la Confédération en faveur d'œuvres d'utilité publique.

Dans son message, le Conseil fédéral proposait de modifier simplement l'alinéa 3 de l'article 35 de la Constitution en supprimant le maximum de la mise et en donnant au Conseil fédéral le pouvoir de le fixer par ordonnance. Une forte opposition ne tarda pas à se manifester contre cette solution. Certains milieux craignent, en effet, qu'une fois donnée au Conseil fédéral la compétence de légiférer par voie d'ordonnance, la décision quant à une augmentation future au delà du maximum accepté aujourd'hui ne soit soustraite au contrôle et au vote du Parlement et du peuple.

Les deux thèses eurent leurs partisans qui s'affrontèrent au sein de la commission du Conseil national et devant le Conseil national.

La formule tendant à fixer définitivement dans la Constitution le maximum de la mise à 5 francs fut approuvée par une majorité appréciable (89 voix contre 47).

Votre commission aurait pu examiner à nouveau et retenir la proposition du Conseil fédéral. Elle a néanmoins préféré s'en tenir à la décision du Conseil

national. En effet, les avis sur l'opportunité d'augmenter le maximum de la mise pour le jeu de la boule sont divergents. L'opinion publique et certains milieux, les milieux ecclésiastiques surtout, qui sont adversaires en principe des jeux de hasard, craignent que, à la suite des pressions exercées par les intéressés, le Conseil fédéral soit amené, après quelques années, à proposer une nouvelle augmentation. Même si ce danger n'est que théorique, la modification proposée susciterait une opposition acharnée des milieux adverses lors de la votation populaire.

Votre commission a considéré de bonne politique, malgré toutes les bonnes raisons qui peuvent être invoquées pour la modification de notre texte constitutionnel, d'adhérer à la thèse que le maximum de la mise soit fixé dans la Constitution plutôt que par le Conseil fédéral par voie d'ordonnance. Les avis ont été unanimes à ce sujet. Et pour éviter qu'on ait aussi des doutes sur la portée de la modification de l'article 35 de la Constitution, votre commission a éliminé toutes les propositions tendant à modifier le texte de l'article 35, même pour y apporter seulement des améliorations d'ordre rédactionnel.

Votre commission a suivi le dicton latin: «*Quieta non movere*».

Au nom de la commission unanime, je vous propose de voter l'entrée en matière et de fixer, dans la Constitution, le maximum de la mise à 5 francs, en acceptant la modification telle qu'elle vous est soumise et telle qu'elle a été décidée par le Conseil national.

Präsident: Der Bundesrat ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Damit ist die Diskussion frei zur Eintretensfrage.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Schoch: Es überrascht mich eigentlich, dass in diesem Rate bei der Frage, ob Artikel 35 der Bundesverfassung betreffend Spielbanken abgeändert werden solle oder nicht, bei der Eintretensfrage nicht einmal das Wort verlangt wird. Wenn Sie die Entstehungsgeschichte dieses Artikels kennen, wissen Sie ja, dass bei allen früheren Debatten über diese Verfassungsmaterie leidenschaftliche Diskussionen entbrannten; einmal als man anlässlich der Verfassungsrevision von 1874 erstmals einen Artikel über den Glücksspielwert schuf; dann 1920, als das klare Verbot der Spielbanken geschaffen wurde; und 1928, als die Wiedereinführung der Spielbanken durch eine Initiative zur Diskussion stand, die den heutigen Artikel 35 gebracht hat. Heute wird nicht einmal mehr zum Eintreten das Wort verlangt. Es ist allerdings so, dass es heute nicht um die grundsätzliche Frage „Verbot oder nicht“, geht, sondern um die Frage, ob der Höchsteinsatz angepasst werden solle an die heutigen Verhältnisse. Man kann sagen, dies sei keine grundsätzliche Frage; wenn man aber ein grundsätzlicher Gegner der öffentlichen Spiele um Geld ist, kann man der Erhöhung des Einsatzes für diese Hasardspiele wohl nicht zustimmen, denn die vorgesehene Erhöhung des Spieleinsatzes um mehr als das Doppelte des bisherigen Betrages bedeutet doch irgendwie eine Aufwertung dieser Glücksspiele. Ich glaube, das kann nicht in Abrede gestellt werden. Ich möchte die Sache durch-

aus nicht dramatisieren und irgendwie behaupten, es würden neue grosse Gefahren entstehen. Wenn die Vorlage angenommen wird, wird das kein Unglück sein; es wird aber ganz sicher auch kein Glück sein. Das Spielbankenverbot wird dadurch in gewissem Sinne aufgelockert, und das passt mir persönlich nicht; es passt offenbar auch vielen anderen Bürgern nicht. Wenn man die Entstehungsgeschichte des Spielbankenartikels verfolgt, zeigt es sich ganz eindeutig, dass das Schweizervolk die Spielbanken grundsätzlich ablehnt. Der Streit ging dann letztlich darum, wie weit man dem steten Drängen der interessierten Kreise nachgeben solle, Ausnahmen vom Verbot einzuführen. Die Ende 1926 eingereichte „Initiative zur Erhaltung der Kursäle und zur Förderung des schweizerischen Fremdenverkehrs“ führte zu der heute geltenden Ordnung, wie sie in Artikel 35 der Verfassung niedergelegt ist. Über jenen Initiativvorschlag wurde in beiden Räten, wie ich bereits erwähnte, zum Teil leidenschaftlich diskutiert; es wurde dabei hüben und drüben reichlich übertrieben. Man kann wohl mit Sicherheit sagen, dass jene Initiative in der Volksabstimmung nicht angenommen worden wäre, wenn der Höchsteinsatz von 2 Franken nicht im Verfassungsartikel enthalten gewesen wäre, als eine Bestimmung, die eindeutig und klar festsetzte, bis zu welcher Grenze die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot gehen. Taktisch besonders geschickt war es von den Initianten damals, dass sie die Bestimmung in den Verfassungsartikel aufnahmen, ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb sei dem Bund abzuliefern, der diesen Anteil den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuzuwenden soll. Obwohl dieses Mäntelchen der Wohltätigkeit eigentlich recht fadenscheinig war, vermochte es doch das, was an der Sache irgendwie unsympathisch oder vielleicht moralisch anfechtbar war, einigermassen zuzudecken, so dass dem Kind der Initianten in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928 nach einem heftigen Kampfe der Eintritt in die Verfassung gewährt wurde, mit dem allerdings äusserst dürftigen Ergebnis von rund 293 000 Ja : 274 000 Nein. Damit sollte nun dieses nicht gerade erfreuliche Kapitel über die grundsätzliche Regelung der öffentlichen Glücksspiele um Geld eigentlich geschlossen sein. Es wurde auch ruhiger um diese Frage, und man darf wohl sagen, dass damals eine einigermassen brauchbare Lösung geschaffen wurde. Einzelnen Vorstössen gegenüber, die eine Erhöhung der Einsätze verlangten, zeigte sich der Bundesrat bemerkenswert fest in der Ablehnung. Er wird sich an die weise Mahnung der Römer gehalten haben, die auch der Referent zitierte: „*quieta non movere!*“ Als aber Motionen in den Räten angenommen wurden, die eine Revision der Vorlage verlangten, musste den Räten eine Revisionsvorlage unterbreitet werden. Heute geht es, wie erwähnt, nicht um die grundsätzliche Frage des Verbotes von Glücksspielen. Es ist daher auch nicht notwendig, über den Sinn oder Unsinn derartiger öffentlicher Spiele zu reden. Immerhin wird in den Äusserungen der Befürworter doch immer wieder gesagt, der Spieltrieb sei nun einmal vorhanden, man müsse dem Rechnung tragen, sonst würden die verbotenen und gefährlichen Spiele überhand nehmen. Es geht aber doch bei der Regelung der

Frage der Zulassung der Glücksspiele, also bei der Ausnahme vom Verbot, weniger darum, einen Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, sondern darum, diesen Spieltrieb nutzbar zu machen, ihn auszugestalten für eine Geldquelle, weil man das Geld benötigt. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Kursäle Mittel benötigen, um ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen. Das Wort Spieltrieb, das man in diesem Zusammenhang gern braucht, klingt hier eigentlich zu schön. Der Spieltrieb des Menschen ist sicher etwas Positives, etwas Schönes, wenn es sich um den Trieb zum wirklichen Spiel handelt, zum Spiel, von dem Schiller einmal schrieb:

„Um es endlich auch einmal herauszusagen: Der Mensch spielt nur, wo er in voller Bedeutung des Wortes Mensch ist, und er ist nur da ganz Mensch, wo er spielt.“ Man darf wohl kaum annehmen, dass Schiller bei diesem Ausspruch an die Menschen gedacht hat, die vor den Spieltischen stehen und das Geld buchstäblich hinwerfen, in der Hoffnung, dass die rollende Kugel ihnen ein Mehrfaches wieder einbringen werde. Es war Logau, der in seinen Sinnen über diese Glücksspiele gesagt hat:

„Spielen soll Ergötzung sein,
Dieses will mir doch nicht ein,
Wie dass der, der einbüsst viel,
Glauben kann, es sei ein Spiel.“

Ich habe persönlich die Auffassung, dass diese Geldquelle, die hier ausgenützt wird, eine etwas trübe Quelle ist. Ich kann daher nicht zustimmen, wenn man daran geht, diese etwas fragwürdige Geldquelle noch vermehrt anzuzapfen. Man kann sich aber doch sicher allen Ernstes fragen, ob wir in unserem wohlhabenden Lande nicht andere Arten der Mittelbeschaffung finden könnten, um die Aufgaben zu erfüllen, die die Kursäle haben. Um so unsympathischer ist ja eigentlich diese Geldquelle, als sie nicht von uns, sondern vornehmlich von den Fremden, die sich bei uns aufhalten, gespiessen wird. Ich habe die Auffassung, dass man in den vielen Jahren, seitdem dieses Problem besteht, vielleicht doch die Möglichkeit hätte finden können, etwas Sinnvolleres zu unternehmen, um die nötigen Mittel zu beschaffen.

Ich habe etwas in den Protokollen aus früheren Verhandlungen nachgeschaut und gesehen, dass unser früherer Kollege, Ständerat Wettstein, bei der Behandlung der Initiative im Jahre 1926 seine ablehnende Einstellung im Rat in einem Satz zusammengefasst hat. Er sagte: „Ich stimme gegen die Vorlage, weil es mir widerstrebt, der Schweiz das moralische und ökonomische Armutszeugnis auszustellen, dass sie ohne die Ausbeutung der Spielfreude ihrer Gäste einen zeitgemässen Fremdenverkehr nicht aufrechterhalten könne.“ Diese Gedanken entsprechen, zusammengefasst, ungefähr den Überlegungen, die ich gemacht habe, wobei es allerdings nicht darum geht, den Fremdenverkehr durch diese Spielsaalträge aufrecht zu erhalten, sondern den Kursälen Mittel zukommen zu lassen, die sie benötigen. Aus der Beratung im Nationalrat und in der Kommission geht deutlich hervor, dass man mit der heutigen Vorlage sehr behutsam vorgehen muss. Wir haben eigentliche keine gegnerische Stimme gehört, so dass man annehmen könnte, es seien alle dafür, aber man kann sprechen, mit wem man will, so fühlt man ein gewisses Unbehagen, und

auch wenn man dafür stimmt, so geschieht es nicht mit Freude.

Die Kommission schlägt zum Beispiel auch vor, das Wort „Spielbanken“ zu eliminieren, offenbar weil man das Gefühl hat, dieses Wort könnte unangenehm wirken. Die Kommission möchte sagen: „Änderung der Bundesverfassung (Kursaalspiele)“. Das ist natürlich auch richtig, immerhin zeigt man damit, dass man das Kind nicht eigentlich bei seinem Namen nennen möchte, um nicht irgendeine Opposition hervorzurufen. Es ist klar, dass die Kursäle begrifflich Spielbanken sind, denn das Spielbankengesetz sagt in Artikel 2: „Als Spielbanken gelten jene Unternehmungen, die Glücksspiele betreiben.“ Nach diesem Wortlaut sind die Kursäle Spielbanken, allerdings gesetzlich zugelassene Spielbanken. Artikel 42 BV lautet nach Annahme der Finanzordnung: „Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung: e) die Bundesanteile aus den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der Spielbanken.“ Also könnte man den Ausdruck „Spielbanken“ durchaus verwenden und müsste nicht unbedingt eine Änderung vornehmen. Aber man muss hier sehr behutsam sein. Es ist ja auch bezeichnend, dass der Höchstbetrag für die Einsätze nun wieder in der Verfassung genannt wird. Der Bundesrat wollte die Festsetzung des Höchsteinsatzes einer Verordnung überlassen. Es wurde dann sofort gesagt, wenn man diese Lösung wähle, so würde eine Opposition entstehen, und die Vorlage wäre gefährdet. Ich glaube auch, dass es so gewesen wäre. Es soll nun also wieder in der Verfassung stehen, wie hoch dieser Einsatz sein darf.

Man hat dann gesagt, dies sei ein verfassungsästhetisches Ärgernis, eine „Warze“, also etwas Unschönes in unserer Verfassung. Ich glaube, man kann auch hier etwas übertreiben; denn es ist durchaus nicht so, dass man diese Fixierung des Höchsteinsatzes in der Verfassung einfach als eine Polizeivorschrift ansehen muss. Der Verfassungsgesetzgeber hat seinerzeit grundsätzlich die öffentlichen Glücksspiele gegen Geld verboten. Man hat dann, um den Kursälen zu helfen, eine Ausnahme für die Kursaalspiele gemacht, und da kann dieser gleiche Gesetzgeber durchaus in der Verfassung selber den Markstein setzen und sagen: Soweit darf es gehen und weiter nicht. Innerhalb dieser in der Verfassungsgesetzgebung gezogenen Grenze haben dann die Polizeivorschriften eben Anwendung zu finden. Es ist also durchaus nicht ein schlimmer, verfassungsästhetischer Verstoß, wenn man nun diesen Höchsteinsatz in der Verfassung statuiert. Weniger ästhetisch – nicht verfassungstechnisch, aber verfassungsinhaltlich – scheint es mir eigentlich zu sein, dass der Artikel 35 die Spielbanken grundsätzlich verbietet, dass aber andererseits die Ausnahme vom Verbot nicht nur den Kursälen zukommt, für die sie gemacht wurde, sondern dass auch der Bund am Ergebnis dieser Glücksspiele, die er grundsätzlich verbietet, partizipiert. Das ist eigentlich etwas Unschönes. Es war, wie gesagt, eben so, dass die Initianten damals diese Bestimmung aufgenommen haben, weil man genau wusste, dass nur dank dieser Hilfe die Vorlage Chancen hatte, angenommen zu werden.

Ich persönlich hätte es viel lieber gesehen, wenn die Verfassung in dem Sinne geändert worden wäre,

dass der gesamte Ertrag aus den Glücksspielen den Kursälen zukäme und der Bund seinen Anteil an diesem Geschäft abgibt. Die Hilfe bei den Elementarschäden und die notwendige Fürsorgehilfe würde sicher auch geleistet, wenn der Bund nicht mehr Teilhaber an den Glücksspielen wäre. Ich glaube, das wäre eigentlich eine gute Lösung gewesen. Vielleicht hätte sie auch das Volk akzeptiert. Ich sehe aber ein, dass es aussichtslos wäre, wenn ich in diesem Stadium der Verhandlungen einen solchen Antrag stellen würde.

Ich habe mir gestattet, meine ablehnende Einstellung zu begründen. Sie werden sagen, dass dies stimmungsmässige Überlegungen seien, die gegen eine neue Vorlage vorgebracht werden. Das mag sein, sofern Sie die grundsätzliche Ablehnung des Glücksspiels nur als eine Stimmungssache betrachten. Ich betrachte sie doch nicht ganz nur als solche.

Es tut mir leid, dass ich nun ein wenig ein Spielverderber bin, indem ich eine andere Meinung vertrete. Ich glaube, es war aber doch angebracht, dass man diese Bedenken, die man gegen die neue Revision haben kann, zum Ausdruck bringt. Ich werde also der Vorlage nicht zustimmen.

Nun noch einen Moment. Man hat auch immer wieder den Vergleich gezogen mit den Spielbanken in unserer deutschen Nachbarschaft, über deren Existenz wir uns immer wieder ärgern müssen. Man ärgert sich über die Spielbanken, man ärgert sich allerdings auch über die vielen Schweizer, die diese Spielbanken besuchen, und ich glaube, hier ist der Ärger ganz besonders angebracht. Um die Vorlage zu verteidigen, wird gesagt, es bestehe ein grosser, grundsätzlicher Unterschied zwischen den Spielbanken in unserer deutschen Nachbarschaft und unsern Kursaalspielen. Ich kann hier keinen grundsätzlichen Unterschied sehen; hier wie dort werden Glücksspiele um Geld betrieben; nur ist der Spieleinsatz bei den deutschen Spielbanken viel höher, als bei uns; der Unterschied ist also doch wohl nur ein finanzieller.

Speiser: Herr Kollega Schoch hat am Anfang seiner Philippika gegen die Spielbanken seine Überraschung ausgedrückt, dass hier nicht mehr debattiert wird. Nun, ich glaube, die Sache ist einfach. Wenn es sich darum handeln würde, die Spielbanken zu verbieten, dann wäre eine grosse Debatte hier entstanden. Aber man fand doch allgemein, die Erhöhung der Maximaleinsätze von 2 auf 5 Franken lohne nicht einen allzu grossen Wortaufwand. Man hat jetzt in den letzten Jahrzehnten gesehen, dass unsere Spielbanken nicht gefährlich sind. Der Schweizer hat zwar einen starken Spieltrieb, und das weiss das Ausland. Deshalb sind ja unsere Grenzen im Norden, Süden, Osten und Westen wie von einer Perlenschnur mit ausländischen Spielbanken umgeben, wo unbeschränkt gespielt werden kann. Die Schweizer tun das sehr gerne. Diese Spielbanken, die heute um unser Land herum stehen, sind quasi wie Bunker, aber nicht Bunker zur Abwehr, sondern Bunker zur Einladung.

Es hat mich gewundert, dass Herr Kollege Schoch, wenn er schon die Spielbanken verurteilt, nicht die Gelegenheit benützt hat, um gegen die Lotterien etwas zu sagen. Ich meine auch die schweizerischen Lotterien. Dort ist kein Höchst-

einsatz vorgeschrieben. Es kann einer, wenn er will, 100 oder 1000 Franken in Lotterielosen anlegen und dann verlieren; denn die Gewinnchancen sind ja in den Lotterien kaum grösser als in unsern kleinen Spielbanken.

(Zwischenruf **Schoch:** Ich bin auch kein Freund der Lotterien.)

Es scheint fast ein wenig Hypokrisie, wenn man sich aufregt wegen dieser kleinen Erhöhung des Einsatzes und niemand etwas sagt gegen die Lotterien, oder man sollte fast sagen gegen das Lotterieuwesen. Man wagt es aber nicht, solange wir in der Schweiz kulturelle und soziale Institutionen haben, die sehr gerne das Geld von den Lotterien beziehen, obschon das Geld aus Kreisen kommt, die es sich in der Regel gar nicht leisten sollten, und dann müssen diese sozialen Institutionen noch solche unterstützen, die sich dank den Lotterien gesundheitlich und finanziell ruiniert haben.

Ich hätte es gerne gesehen, wenn man die Gelegenheit benützt hätte, um einen Schönheitsfehler in der Verfassung, ich sage nicht eine Warze, aber einen Schönheitsfehler zu eliminieren, indem man die Festsetzung des Höchsteinsatzes dem Bundesrat überlassen hätte. Ich glaube aber, dass die Sache nicht wichtig genug ist, um allzu viele Worte darüber zu verlieren. Ich stimme also für die Vorlage.

Bundesrat Feldmann: Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung zum Votum des Herrn Ständerat Schoch. Ich habe für seine Überlegungen volles Verständnis, und ich bin mir bewusst, dass die von ihm vertretene Auffassung von weiten Krisen unseres Volkes geteilt wird.

Die heutige Regelung gemäss Artikel 35 der Verfassung ist 30 Jahre alt, und die Bestrebungen, diese Regelung zu ändern, gehen auf 20 Jahre zurück; sie kamen von der Wirtschaft her. Der Kursaal- und der Fremdenverkehrsverband haben sich besonders für die Anpassung des Ansatzes in der Verfassung verwendet. Gegenüber den grundsätzlich ablehnenden Erwägungen von Herrn Ständerat Schoch möchte ich auch von hier aus unterstreichen, dass man dann konsequenterweise – Herr Ständerat Speiser hat das bereits erwähnt – auch die Einsätze beim Sporttoto etwas ins Auge fassen müsste. Wenn man auf dem Gebiete der Glücksspiele streng vorgehen will, müsste man das auf der ganzen Linie tun. Das ist gewiss auch eine prinzipielle Überlegung.

Nun glaube ich doch, dass ein Unterschied besteht zwischen dem, was man gemeinhin unter Spielbanken versteht und dem, was hier neu geordnet werden soll. Der heutige Text des Artikels 35, wie er im Antrag des Nationalrates und Ihrer Kommission aufgeführt ist, unterscheidet deutlich zwischen Spielbanken und Unterhaltungsspielen in den Kursälen. Der erste Absatz sagt: „Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.“ Dann folgt im zweiten Absatz die Bestimmung: „Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten.“ Also schon das heute geltende Recht macht einen deutlichen, in der Sache durchaus begründeten

Unterschied; es ist in der Tat nicht ganz dasselbe, ob wir es mit den Spielbanken zu tun haben, bei denen man ganze Vermögen aufs Spiel setzen und verlieren kann, oder ob es um Unterhaltungsspiele in den Kursälen mit niedrig begrenzten Einsätzen geht. Der gleiche Gegensatz wird auch deutlich gemacht im Gesetz über die Spielbanken. § 1 des Gesetzes vom Oktober 1929 über die Spielbanken sagt: „Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.“ Das gleiche Gesetz sagt in Artikel 6: „Wer eine Spielbank errichtet, betreibt, hiezu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft, wird mit Busse von 300 Franken bis 10 000 Franken bestraft.“ Also auch hier eine deutliche Absage an die eigentlichen Spielbanken im Sinne von verantwortungslosen Glücksspielen. Dasselbe Gesetz lautet in Artikel 5: „Der Spielbetrieb in den Kursälen wird durch besondere bundesrätliche Verordnung geregelt.“ Im gleichen Gesetz wird auch die Widerhandlung gegen Vorschriften über die Kursäle unter Strafe gestellt, indem in Artikel 7 gesagt wird: „Wer die besonderen Vorschriften über den Spielbetrieb in den Kursälen übertritt, wird mit Busse von 300 Franken bis 10 000 Franken bestraft. Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die Schliessung des Spielbetriebes angedroht und bei neuer Zuwiderhandlung innert 5 Jahren ausgesprochen werden.“ Also sowohl das geltende Verfassungsrecht in Artikel 35, wie das Gesetz machen einen deutlichen Unterschied. Im ausdrücklichen Hinweis auf diesen Unterschied liegt nun der Wert des Antrages, den Ihnen der Nationalrat und die Kommission stellen. Dieser Antrag wiederholt ganz einfach den Artikel 35, wie er heute in der Verfassung steht, mit dem Verbot der Spielbanken und den besonderen Regelungen für die Unterhaltungsspiele. Die einzige Änderung, die vorgenommen werden soll, findet sich in Absatz 3 des Artikels 35 und besteht in einem einzigen Wort. Während es heute heisst: „Der Einsatz darf zwei Franken nicht übersteigen“, soll es in Zukunft heissen: „Der Einsatz darf fünf Franken nicht übersteigen.“

Nun hat ja der Bundesrat, wie hervorgehoben wurde, aus gleichsam verfassungsästhetischen Erwägungen und grundsätzlichen, verfassungspolitischen Überlegungen ursprünglich den Antrag gestellt, es sei überhaupt auf die Festsetzung eines Höchstbetrages in der Verfassung zu verzichten und es sei die Festsetzung des Höchstbetrages einer bundesrätlichen Verordnung zu überlassen. Es ist tatsächlich unsympathisch, dass wir derartige Bestimmungen in der Verfassung haben. Die Verfassung gewinnt nicht mit derartigen Einzelbestimmungen, die Beträge von 2 oder 5 Franken festsetzen; aber man hat eben mit den Realitäten zu rechnen, und ich verstehe sowohl den Nationalrat wie Ihre Kommission, dass sie mit diesen Realitäten gerechnet haben und den Ansatz neuerdings in der Verfassungsbestimmung selbst fixieren wollen. Die heutige Verfassungsbestimmung, die im Jahre 1928 nach heissem Kampfe mit einem knappen Mehr von nur rund 296 000 : 274 000 Stimmen angenommen wurde, war mehr oder weniger ein Waffenstillstand unter den verschiedenen Kräften, die sich im Kampfe um die Spielbanken und die Kursaalspiele gegenüberstanden. Es steht ausser Zweifel – davon muss-

ten wir uns im Verlaufe der Kommissionsberatungen überzeugen –, dass ein Verzicht auf einen Höchstansatz in der Verfassung diese Vorlage gefährdet hätte. Der Bundesrat hat diese Vorlage ja nicht von sich aus vorgelegt. Er ist einer Motion gefolgt, die in beiden Räten in den Jahren 1956 und 1957 angenommen worden ist. Nun bleibt es also bei diesem Schönheitsfehler, wenn Sie so beschliessen; aber auch der Bundesrat muss sich damit abfinden, dass er nicht „Verfassungskosmetik“ treiben kann, sondern dass er praktische Arbeit zu leisten hat. Es hat keinen Sinn, Vorlagen zu präsentieren, die vielleicht vom verfassungsästhetischen Standpunkt aus einwandfrei sind, die dann aber keine Gnade finden vor dem Volk und den Ständen. Der Antrag der Kommission, der sich deckt mit dem Beschluss des Nationalrates, hat den Vorteil gegenüber dem Antrag des Bundesrates, dass der Stimmbürger – dem wir ja nach dem heutigen Recht keine Erörterungen einer Abstimmungsvorlage mit zur Urne geben können – den ganzen Artikel 35 vor sich hat und genau sieht, wie die Dinge auch in Zukunft bleiben sollen. Es soll in Zukunft bleiben beim Verbot der Spielbanken, und die Unterhaltungsspiele sollen lediglich in einem fixierten Rahmen gestattet sein.

Wenn man aber schon an eine Revision gehen will, so kann man im Hinblick auf die Entwicklung des Geldwertes eine Erhöhung des Höchstansatzes von 2 auf 5 Franken wohl nicht als ungerechtfertigt bezeichnen. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat sich der Beschlussfassung des Nationalrates und Ihrer Kommission angeschlossen. Der Antrag des Bundesrates steht also nicht mehr zur Diskussion.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Torche, rapporteur: Le Conseil national a modifié le titre «maisons de jeu» par «jeux de kursaals», point sur lequel M. Schoch est revenu tout à l'heure.

Votre commission a hésité à se rallier à cette modification. En effet, soit M. Bossi, soit M. Auf der Maur, ont fait remarquer que l'article 35 de la Constitution concerne l'interdiction des maisons de jeu, que les kursaals font exception et qu'il conviendrait par conséquent de retenir la formule du Conseil fédéral.

En revanche, M. Lusser a fait remarquer que dès l'instant où le peuple sera appelé à se prononcer il serait préférable d'adopter l'expression «Kursaalsspiele», «jeux de kursaals», plutôt que «Spielbanken», «maisons de jeux».

Pour cette raison d'ordre psychologique, votre commission a décidé une divergence et d'adopter la formule du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Abschnitte I und II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitres I et II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 25. September 1958

Séance du 25 septembre 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

**7651. Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
Verlängerung und Änderung
des Bundesbeschlusses**

**Aide à la vieillesse et aux survivants.
Prorogation et modification
de l'arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 9. Juni 1958
(BBl I, 1110)

Message et projet d'arrêté du 9 juin 1958
(FF I, 1175)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Stüssi, Berichterstatter: Durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1947 über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung sind vorerst 8 verschiedene Fonds geschaffen, bzw. gespiesen worden, wofür insgesamt 884 Millionen Franken zur Aufwendung kamen. Vom verbliebenen Überschuss der zentralen Ausgleichsfonds wurden alsdann unter anderem 140 Millionen Franken der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

Über diese der AHV zugeschiedenen Mittel erging am 8. Oktober 1948 ein Bundesbeschluss, wel-

cher die 140 Millionen Franken einem Fonds zuwies und über die Verwendung dieser Fondsmittel Bestimmungen aufstellte. Der zunächst auf drei Jahre beschränkte Beschluss wurde in der Folge mehrmals verlängert und gleichzeitig abgeändert. Er läuft in der gegenwärtigen Fassung Ende 1958 ab; eine neue Beschlussfassung ist daher erforderlich.

Durch den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 wurde eine zusätzliche und selbständige Alters- und Hinterlassenenfürsorge geschaffen. Diese Zwecksetzung des Fonds war keineswegs unbestritten; eine Minderheit hätte es vorgezogen, die 140 Millionen Franken kurzweg dem Ausgleichsfonds der AHV zu überweisen, um die Finanzierung dieses grossen Sozialwerkes zu verstärken. Mehrheitlich wurde es jedoch als zweckmässiger befunden, den unbestreitbaren Härtefällen der AHV durch eine individuelle Fürsorge zu begegnen, das heisst, den auch nach Einführung der AHV bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen eine zusätzliche Hilfe zu gewähren.

Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen sprechen wohl dafür, dass der Grundgedanke der zusätzlichen Fürsorge richtig war. Einmal hat die AHV sich finanziell derart günstig entwickelt, dass der Ausgleichsfonds auch ohne den beabsichtigten Zuschuss erstarben konnte, andererseits ist es gegeben, dass selbst ein verbessertes Rentensystem niemals allen tatsächlichen Bedürfnissen, wie sie das Leben schicksalmässig mit sich bringt, zu genügen vermag, so dass es stets Fälle geben wird, wo eine zusätzliche Fürsorge geboten und begründet ist. Diese Feststellung kann allerdings nicht den Sinn haben, dass der volle Lebensunterhalt der Rentner durch Renten und Fürsorgeleistungen der AHV sicherzustellen ist; es wird nach wie vor Aufgabe und Pflicht der Kantone und Gemeinden sein, für ihre Angehörigen im Bedürfnisfall ergänzend zu sorgen. Auch den zahlreichen gemeinnützigen und wohlthätigen Institutionen wird ein grosses Feld der Betätigung verbleiben. Vor allem hat sich aber auch jeder einzelne Mensch der primären Aufgabe bewusst zu sein, in jungen Jahren und in guten Tagen nach Möglichkeit für das Alter und die schlechten Tage vorzusorgen. Der Staat kann den an ihn gestellten sozialpolitischen Anforderungen niemals genügen, wenn nicht jeder einzelne Angehörige sich ernstlich bemüht, sich vorerst selber zu helfen. Dass dieser individuelle Verantwortlichkeitssinn wach und lebendig bleibt, gehört zu den unerlässlichen Voraussetzungen jedes gesunden und wahren Gemeinschaftslebens.

Gemäss dem Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 wurden den Kantonen jährlich 5 Millionen Franken, der Schweizerischen Stiftung für das Alter 2 Millionen Franken und der Schweizerischen Stiftung für die Jugend 0,75 Millionen Franken zugewiesen. Der Bundesrat war überdies nach Artikel 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses ermächtigt, die Beiträge nach Bedarf zu erhöhen, jedoch total nicht über 10 Millionen Franken. Dieser Maximalbetrag wurde lediglich in den Jahren 1951–1953 erreicht; seit der 3. und 4. AHV-Revision wurden keine zusätzlichen Beiträge mehr gewährt; es verblieb bei den eben erwähnten gesetzlichen Beiträgen von insgesamt 8,75 Millionen Franken.

Die Zinseinnahmen auf die Kapitalrückstellung betrugen 1948 4,16 Millionen Franken und sanken

Spielbanken

Maisons de Jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7593
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1958
Date	
Data	
Seite	228-234
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 639

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bei der Festsetzung der seit dem Jahre 1956 zugesprochenen Pensionen wurde der bestehenden Teuerung voll Rechnung getragen, so dass sich für diese eine Zulage erübrigt.

Durch diese Massnahmen sollen nun alle laufenden Pensionen dem Stande der Teuerung im Jahre 1957 angeglichen werden.

Ihre Kommission stimmt auch dieser Regelung zu und beantragt dem Rate, auf diese Vorlage ebenfalls einzutreten, und sie in globo zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Detailberatung – Discussion de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule, art. 1, 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Bundesbeschluss-
entwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**Vormittagssitzung vom 26. September 1958
Séance du 26 septembre 1958, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

**7593. Spielbanken
Maisons de jeu**

Siehe Seite 228 hiervor – Voir page 228 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1958
Décision du Conseil national du 26 septembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 28 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**7590. Exportrisikogarantie.
Revision des Bundesgesetzes
Garantie contre les risques à l'exportation.
Revision de la loi**

Siehe Seite 225 hiervor – Voir page 225 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1958
Décision du Conseil national du 26 septembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**Nachmittagssitzung vom 30. September 1958
Séance du 30 septembre 1958, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Herr *Stähli*

**7541. Fliegerischer Nachwuchs. Förderung
Formation de pilotes. Encouragement**

Botschaft und Beschlusentwurf vom 25. März 1958
(BBI I, 681)

Message et projet d'arrêté du 25 mars 1958 (FF I, 729)

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1958
Décision du Conseil national du 19 juin 1958

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Haefelin, Berichterstatter: Die Vorlage des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die Förderung des fliegerischen Nachwuchses hat weder anlässlich der Beratung im Nationalrat noch in der Kommission unseres Rates zu grossen Auseinandersetzungen geführt. Im Nationalrat haben sich in der Eintretensdebatte neben den beiden Referenten noch zwei weitere Redner geäussert, worauf Eintreten ohne Gegenstimme beschlossen und der Vorlage nach unbenützter Detailberatung wieder ohne Gegenstimme zugestimmt wurde, und zwar mit 118 Stimmen. Auch anlässlich der Beratung unserer Kommission am 27. August in Kloten zeigte sich eine grosse Bereitschaft zur Annahme der Vorlage, die denn auch wiederum unverändert erfolgte, nachdem der Chef des Post- und Eisenbahndepartementes sowie der Direktor des Luftamtes auf einige Fragen erschöpfend Auskunft erteilt hatten.

Wenn wir uns fragen, welches die Gründe für diese einmütige Zustimmung sind, dann glauben wir, deren zwei namhaft machen zu können.

Spielbanken

Maisons de jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7593
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1958
Date	
Data	
Seite	259-259
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 645